

**Gericht**

BVwG

**Entscheidungsdatum**

10.01.2020

**Geschäftszahl**

W264 2196760-2

**Spruch**

W264 2196760-2/16E

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin als Vorsitzende Dr. Tanja KOENIG-LACKNER und die Richterin Mag. Carmen LOIBNER-PERGER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Michael SVOBODA als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, geborener XXXX, geboren am XXXX, gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice Landesstelle XXXX, vom 17.4.2018, GZ XXXX, die Abweisung des Antrages auf Gewährung von Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz in Form von Ersatz des Verdienstentganges, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18.12.2019, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

## BEGRÜNDUNG:

## I. Verfahrensgang

1. Der BF (im Folgenden: Beschwerdeführer) brachte einen Antrag auf Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz in Form des Ersatzes des Verdienstentganges beim Sozialministeriumservice Landesstelle

XXXX (im Folgenden: belangte Behörde), ein und langte dieser Antrag dort am 19.1.2015 ein.

Der BF gab in dem Antrag an "ca. 1979 - 1982 und 1987 - 1988 in XXXX Heilpäd., Dr. XXXX und LJG XXXX " durch "sexuellen Missbrauch" durch "Dr. XXXX und durch Erzieher in XXXX " erlitten zu haben und so Opfer von Missbrauch und Gewalt geworden zu sein und dadurch sei seine "Kinderseele zerstört" worden, er habe nun "panische Angst vor Ärzten", "kein Sexualleben, Berührungen" und sei "psychisch am Ende - schwer aggressiv" [Anm: Hervorhebungen durch Anführungszeichen geben wörtlich übernommene Textpassagen aus dem Antragsformular wieder].

2. Im Akt der belangten Behörde liegen - neben Abschriften aus den den BF im Jugendalter betreffenden behördlichen Aktenteilen - diverse Beweismittel ein:

\* Prüfungszeugnis über die LAP im Lehrberuf Bäcker am 8.4.1992

\* Prüfungszeugnis über die LAP im Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker) am 9.6.1998

\* Arztbriefe Dris. XXXX , FA für Psychiatrie, vom 25.9.2009, vom 9.11.2009, vom 25.3.2010, vom 14.4.2016 und vom 23.8.2017

\* Arztbrief Dris. XXXX , FA für Psychiatrie, XXXX , vom 11.11.2009

\* Auszahlungsbestätigungen und Krankenstandsbescheinigungen der WGKK wegen Arbeitsunfähigkeit von 26.5.2008 bis 29.5.2008, 19.6.2008, von 26.11.2008 bis 22.12.2008, von 9.7.2009 bis 23.4.2010, von 3.8.2010 bis 13.8.2010, von 18.11.2010 bis 8.2.2011, von 18.4.2011 bis 22.4.2011, von 2.5.2011 bis 30.6.2011, von 30.7.2014 bis 1.8.2014, von 21.7.2014 bis 25.7.2014, von 26.10.2014 bis 26.1.2015

\* Fachliche Stellungnahme des Mag. XXXX , Psychologe & Psychotherapeut, vom 9.3.2014, gerichtet an die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Kärnten

\* Heilpädagogisches Gutachten Dris. XXXX vom 3.3.1987

\* Psychologischer Befund der Mag. XXXX , Klinische- und Gesundheitspsychologin, allgemein gerichtl. beeidete und zertifizierte Sachverständige & Psychotherapeutin, vom 18.6.2012

\* Clearingbericht des Opferschutz NÖ für die Beurteilung durch den Beirat, verfasst von Mag. XXXX , undatiert, Fall Nr. XXXX , wonach der BF im Landesjugendheim XXXX gewesen sei und davor eine Nacht bei Dr. XXXX in XXXX gewesen sei, ihn aber seine Mutter dort wieder herausgenommen hatte. Bis zur zweiten Klasse sei der BF ein guter Schüler gewesen, dann habe es einen Knackpunkt gegeben und habe ab dann viele Schulwechsel gehabt. Seine Mutter sei alleinerziehend gewesen, der vier Jahre ältere Bruder sei bei der Großmutter aufgewachsen, mit diesem habe sich der BF nie verstanden und habe keinen Kontakt mehr zu ihm. Seine Mutter sei 1991 an Krebs verstorben und gäbe der Bruder des BF diesem die Schuld daran.

Fachliche Stellungnahme des Mag. XXXX , Psychologe & Psychotherapeut, undatiert, gerichtet an die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Kärnten (bei der belangten Behörde am 19.6.2015 abgegeben)

\* Psychologischer Befund Dris. XXXX nach klinisch-psychologischer Untersuchung am 17.3.2016

\* Entlassungsbericht des Zentrum für psychosoziale Gesundheit XXXX , Dr. XXXX , FA für Psychiatrie, vom 10.2.2016

\* Ärztliches Gesamtgutachten Dris. XXXX , FA für Psychiatrie, betreffend Antrag auf Gewährung einer Invaliditätspension, PVA, vom 19.4.2016, mit den Diagnosen: ICD-10: F62.0 Andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung, ICD-10: F45.1:

Undifferenzierte Somatisierungsstörung, Zustand nach schädlichen Gebrauch von Alkohol.

3. Im vorgelegten Fremddakt liegt ein Aktenvermerk AV XXXX ein, wonach ein Mitarbeiter der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Kärnten am 23.2.2015 mitteilte, das der BF zweimal ambulant auf der psychiatrischen Station behandelt wurde und ein stationärer Aufenthalt nicht stattgefunden habe und die Aufenthalte zu einem Zeitpunkt stattgefunden hätten, an denen Dr. XXXX bereits in Pension befindlich war.

4. Mit Erledigung vom 17.3.2015 ersuchte die belangte Behörde das Klinikum XXXX am Wörthersee um Bekanntgabe, in welchem Zeitraum Dr. XXXX an der heilpädagogischen Abteilung des LKH XXXX tätig war und erfolgte nach Urgenz eine Rückmeldung per Email vom 22.9.2015, wonach Dr. XXXX im LKH XXXX von 10.12.1968 bis zum 31.12.1985 beschäftigt war.

5. Seitens der Opferschutzstelle des Landes Kärnten wurde der belangten Behörde mitgeteilt, dass der BF von der unabhängigen Opferschutzkommission des Landes Kärnten als freiwillige Entschädigung für erlittenes Unrecht in einer Einrichtung des Landes Kärnten ein einmaliger Betrag von EUR 15.000,-- zugesprochen und überwiesen wurde. Dieses Schreiben langte bei der belangten Behörde am 12.3.2015 ein.

6. Seitens des Landes Niederösterreich wurde dem BF aufgrund der Schilderungen von ihm sehr belastenden Erlebnissen in einer Einrichtung des Landes Niederösterreich in der Vergangenheit mit Schreiben vom 4.12.2012 eine finanzielle Hilfestellung von EUR 5.000,-- gewährt und ihm der Aufwand für Therapie im Ausmaß von bis zu 80 Stunden ersetzt.

7. Im vorgelegten Fremddakt liegt ein Erhebungsbogen einer Sozialarbeiterin des Magistrat XXXX , Jugendamt, vom 2.3.1987 ein, woraus hervorkommt, dass der BF von der Kindesmutter alleinerziehend umsorgt wurde und kein Kontakt zu seinem leiblichen Vater bestehe. Die Mutter wird darin als eine arbeitswillige Frau mit normalem Lebenswandel beschrieben. Die Wohnungsverhältnisse werden mit 35m<sup>2</sup>, Landeswohnung, beschrieben und biete diese keine räumlichen Rückzugsmöglichkeiten. Ein Bruder des BF - XXXX - wohnte laut diesem Erhebungsbogen bei der Großmutter. Laut diesem Erhebungsbogen habe die Kindesmutter "seit einigen Jahren einen Freund, der die Vaterrolle für XXXX anscheinend nicht übernommen hat". Der erste Kontakt zwischen dem Jugendamt und der Kindesmutter sei zu Beginn der Hauptschulzeit des Minderjährigen aufgetreten, als er in der Leistung schlecht geworden sei und zuhause und in der Schule disziplinar schwierig geworden sei: der BF sei damals als Zwölfjähriger "oft einfach über Stunden unauffindbar" gewesen und "kam einmal eine Nacht nicht nach Hause". Weiters ist zu entnehmen "da er schon für den Hortbesuch zu alt war, wurde der Mutter geraten, ihn in der Ganztagschule in der Hauptschule XXXX unterzubringen. Es schien auch zu Beginn gutgegangen zu sein. Es gab keinen Kontakt zur Mutter. Jetzt im nachhinein meint sie, dass es für XXXX nicht optimal gewesen sei, diese Schule zu besuchen, weil er mit Kindern Kontakt gehabt hätte, die im Sozialverhalten gestört seien bzw aus schlechten Familienverhältnissen kommen". Überdies steht in diesem Erhebungsbogen zu lesen: "Der kritiklose Umgang mit Jugendlichen aus der Wohnsiedlung, die schon straffällig geworden waren, bedeutet eine echte Gefahr des Abgleitens in die Verwahrlosung" und sei die bestehende Bewährungshilfe durch seine Flucht von zu Hause ein zu geringer Halt, die Unterbringung in einem Heim mit der Möglichkeit einer technischen Lehre erscheine angebracht und habe sich die Kindesmutter mit der Anordnung der Fürsorgeerziehung einverstanden erklärt (AS 115).

8. Aus dem vorgelegten Fremddakt geht hervor, dass das Landesgericht

XXXX als Jugendschöffengericht mit Beschluss vom 5.3.1987, GZ XXXX , für den damals minderjährigen BF die vorläufige Fürsorgeerziehung anordnete.

Daher wurde der BF durch das Jugendamt ab dem 6.3.1987 in einer Einrichtung in Niederösterreich untergebracht. Am 25.6.1987 erfolgte dort eine Beurteilung des BF hinsichtlich Erziehung und Beruf und wurde er als "nach anfänglichen Schwierigkeiten in das Heimleben gut eingewöhnt" beschrieben, seine Einstellung zum Erziehungsgeschehen und zur Berufsausbildung als "positiv" beschrieben und erwähnt, dass die Grundhaltung hinsichtlich der Lehrausbildung, nämlich ein guter Bäcker zu werden, sich herauskristallisiert habe. Seine Leistungen als Lehrling werden als "gut" beschrieben (AS 141). In einem im vorgelegten Fremddakt einliegenden Heimbericht vom 16.10.1987 wird festgehalten "geistige und schulische Leistungen gut, Berufswunsch Bäcker wurde erfüllt, ist aber unterfordert, daher Arbeitshaltung und Einstellung oberflächlich" (AS 147). Seine Leistungen wurden vom Landesjugendheim XXXX am 13.11.1987 hinsichtlich "Berufssituation" als "durchschnittlich" beschrieben und das Ende der Lehrzeit mit "5.11.1989" beschrieben (AS 148).

9. Aus dem vorgelegten Fremddakt geht hervor, dass der BF laut Stellungskommission Überbeine hatte, welche einer Operation bedurften und dass die Kindesmutter das Landesjugendheim XXXX darum ersuchte, dass der BF in XXXX operiert wird. Dies begründete sie mit "wäre mir schon lieber, dass er im LKH XXXX operiert wird, da ich hier selbst beschäftigt bin" (AS 156). Das Landesjugendheim XXXX informierte die Kindesmutter mit Schreiben vom 2.3.1988, dass ihrem Wunsch entgegengekommen werde, dass sich der BF im LKH XXXX operieren lässt, um von der Kindesmutter betreut und versorgt zu werden.

10. Laut einer im vorgelegten Fremddakt einliegenden Kopie eines Aktenvermerks vom 15.11.1987 (AS 149) habe der BF laut einem Anruf der Kindesmutter dieser mitgeteilt, nicht mehr in das Heim [Anmerkung: Landesjugendheim XXXX ] zurückkehren zu wollen und wisse sie nicht, wo sich der BF damals aufhielt, sie werde am Montag nochmals anrufen. Nachfolgend habe die Kindesmutter bekannt zu geben, dass der BF "heute mit Herrn XXXX sprechen will" anschließend in das Heim zurückkehren werde [Anm: laut AS 126 war im Zeitpunkt 18.3.1987 ein Herr XXXX beim Amt der Kärntner Landesregierung beschäftigt].

11. Aus einer im vorgelegten Fremddakt einliegenden Kopie eines Schreibens des Landesjugendheims XXXX an das Amt der Kärntner Landesregierung, Landesjugendamt, vom 11.4.1988 geht hervor, dass der Direktor den BF als "sehr eigenartige Persönlichkeit, die immer mehr den Verdacht eines prozesshaften Geschehens (einer Gesprächsführung und einer rationellen Kontrolle nicht zugänglich) vermittelt" ansehe und wegen mehrmaligem Entweichen und "dauernder Lehrflucht" seitens des Landesjugendheims XXXX die "Fürsorgeerziehung wegen Aussichtslosigkeit" aufgehoben und eine "Einweisung für eine längerzeitige Beobachtung in die Jugendpsychiatrische Abteilung des LKH XXXX " angeregt wurde. Darauf befindlich ist neben dieser maschinschriftlich verfassten Empfehlung ein handschriftlich angebrachter Pfeil mit dem handschriftlichen Vermerk "Ist jedoch nie erfolgt, Aufenthalt im LKH war nur 2x ambulant" (AS 91).

12. Im vorgelegten Fremddakt liegt die Kopie aus dem XXXX - Archiv -

XXXX / LKH XXXX "Fallinformationen zu XXXX " ein. Daraus geht hervor, dass der BF zu Aufnahmezahl XXXX von 29.1.1979, 9.30 Uhr, bis 5.2.1979, 9.00 Uhr, stationär im LKH XXXX war und Orchidopexie und Zirkumzision am 30.1.1979 um 10.20 Uhr unter Vollnarkose mit Maske und mit Spontanatmung vorgenommen wurden (AS 242).

13. Das Strafregister der Republik Österreich weist betreffend den BF fünfzehn Verurteilungen wegen Vermögensdelikten und Gewaltdelikten aus. Der BF wurde am 12.1.1987 vom Landesgericht XXXX zu GZ XXXX HV XXXX (Jugendstraftat), am 27.7.1987 zu GZ XXXX HV XXXX (Jugendstraftat), am 14.12.1987 zu GZ 11 VR 2804/87 HV 224/87 (Jugendstraftat) und am 7.6.1989 zu GZ XXXX HV XXXX (Jugendstraftat) verurteilt. Er wurde am 7.3.1990 vom Bezirksgericht Hermagor zu GZ XXXX verurteilt. Er wurde am 11.7.1990 vom Landesgericht XXXX zu GZ XXXX HV XXXX verurteilt. Am 24.5.1993 wurde der BF vom Bezirksgericht XXXX zu GZ XXXX und am 1.10.1993 zu GZ XXXX verurteilt. Am 4.10.1994 wurde der BF vom Bezirksgericht St. Veit an der Glan zu GZ XXXX verurteilt. Der BF wurde am 28.9.1995 vom Landesgericht XXXX zu GZ XXXX HV XXXX und am 20.3.1997 zu GZ XXXX HV

XXXX , am 20.3.1997 zu GZ XXXX / XXXX , am 15.10.1997 zu GZ 15 XXXX HV XXXX , am 15.4.1998 zu GZ XXXX HV XXXX verurteilt. Der BF wurde vom Landesgericht für Strafsachen XXXX am 30.10.2002 zu GZ XXXX und am 7.12.2005 zu GH XXXX verurteilt.

14. Mit Erledigung vom 8.2.2016 gab die belangte Behörde ein Gutachten in Auftrag und verfasste Dr. XXXX , FA für Neurologie und Psychiatrie mit Diplom der ÖAK für forensisch-psychiatrische Gutachten, das nervenfachärztliche Gutachten vom 22.4.2016, welches er nach persönlicher Untersuchung am 15.4.2016, erstellte.

15. Das Gutachten Dris. XXXX vom 22.4.2016 wurde am 17.5.2016 im Rahmen des Parteigehörs an den BF übersendet und suchte der BF am 6.6.2016 die belangte Behörde auf, um von seinem Recht auf Akteneinsicht Gebrauch zu machen, im Rahmen dessen er Kopien von Aktenteilen anfertigte und ersuchte er um Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Parteigehör vom 17.5.2016 bis zum 1.7.2016 und wurde ihm diese bis zum 13.7.2016 verlängert und mit Schreiben vom 15.7.2016 dagegen Einwendungen vorgebracht.

16. Aufgrund des Ärztlichen Gesamtgutachtens Dris. XXXX , FA für Psychiatrie, betreffend Antrag auf Gewährung einer Invaliditätspension, XXXX , vom 19.4.2016, wurde seitens der belangten Behörde am 11.11.2016 nochmals ein Gutachten eingeholt mit dem Begehren zu beantworten, ob sich nunmehr eine abweichende Beurteilung bzw Änderung im Ergebnis der nervenfachärztlichen Begutachtung ergibt.

17. Dr. XXXX erstellte daraufhin das nervenfachärztliche Ergänzungsgutachten vom 20.2.2017, wonach er dem Gutachten der XXXX vom 19.4.2016 nicht folge und die Misshandlungen durch Dr. XXXX könnten somit nicht mit der für das Verbrechenopfergesetz erforderlichen Wahrscheinlichkeit als wahr angenommen werden. Zu dem Gutachten Dris. XXXX gab der Sachverständige Dr. XXXX an, dass aus fachärztlicher Sicht die Anwendung von Selbstbeurteilungsfragebögen, nur mit Einschränkungen möglich ist, weil es den Eindruck vermittelt, damit sei eine vollkommen objektive Diagnosestellung und die eindeutige Beantwortung der Kausalität möglich. Zu dem fachärztlichen Befund Dris. XXXX verwies der Sachverständige darauf, dass offensichtlich alle verfügbaren Diagnosen undiskutiert übernommen worden seien. Aus gutachterlicher Sicht sei somit eine Neubewertung des Gutachtens auszuschließen.

18. Das nervenfachärztliche Ergänzungsgutachten Dris. XXXX vom 20.2.2017 wurde dem BF mit Erledigung vom 13.3.2017 im Rahmen des Parteigehörs übermittelt und beehrte der BF daraufhin am 17.3.2017 Akteneinsicht und ersuchte der BF, dass die belangte Behörde den Strafakt betreffend Dr. XXXX beschaffen möge.

19. Im vorgelegten Fremddakt liegt eine aus dem Rechtsinformationssystem RIS stammende Entscheidung des OGH vom 11.11.2003, GZ XXXX , ein, mit welcher die Nichtigkeitsbeschwerde des Dr. XXXX gegen das Urteil des Geschworenengerichts beim Landesgericht XXXX vom 20.12.2002, GZ XXXX , verworfen wurde. Mit dem Urteil des Landesgerichts XXXX vom 20.12.2002 wurde Dr. XXXX angelastet, geschlechtliche Handlungen an unmündigen Personen vorgenommen bzw teilweise von diesen an sich in der Absicht vorgenommen haben zu lassen, sich dadurch geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen; eine Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, unmittelbar durch ein Entgelt dadurch verleitet zu haben, geschlechtliche Handlungen an ihm vorzunehmen bzw durch ihn an sich vorzunehmen; unter Ausnützung seiner Stellung als Privatarzt gegenüber seiner Aufsicht unterstehenden minderjährigen Personen, teils als Arzt einer Krankenanstalt unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber in der Anstalt betreuten Personen diese zur Unzucht missbraucht zu haben. Dem vor dem Landesgericht XXXX geführten Geschworenprozess lagen Übergriffe des Dr. XXXX auf G XXXX H., M XXXX K., F XXXX K., A XXXX W., H XXXX K., P XXXX P., S XXXX R., M XXXX H. G XXXX S., G XXXX C., J XXXX K.,

M XXXX J., T XXXX H., S XXXX S., L XXXX D. (geborener S.) und E XXXX

R. zu Grunde. Der Name des BF war nicht darunter, sodass sein durch Dr. XXXX ihm angetanes Unrecht diesem Geschworenenverfahren nicht zu Grunde lag.

20. Seitens der belangten Behörde wurde am 31.3.2017 aufgrund der nunmehr als äußerst glaubwürdig befundenen Schilderung des BF sowie aufgrund den sonstig erlangten Erkenntnissen auch folgender Sachverhalt als Verbrechen iSd VOG mit Wahrscheinlichkeit angenommen: "Der Antragsteller wurde während einer (Vor-)Untersuchung im LKH XXXX im Alter von etwa neun Jahren von dem dort praktizierenden Arzt Dr. XXXX sexuell missbraucht, indem er beispielsweise Oralverkehr an dem Minderjährigen vornahm". Diese Annahme könne aufgrund der vorgelegten Fallinformation des LKH XXXX - welche einen Aufenthalt und eine Operation des BF im Jahr 1979 bestätigen - sowie aufgrund der Verurteilungen des Dr. XXXX wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs etc an unmündigen Personen im Rahmen seiner Tätigkeit am LKH XXXX sowie aufgrund der für glaubwürdig befundenen Schilderung des BF mit der für das VOG erforderlichen Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Daher holte die belangte Behörde nochmals ein nervenfachärztliches Gutachten ein mit dem Begehren zu beantworten, ob aufgrund dieser neu hervorgekommenen Tatsachen sich Änderungen im Ergebnis der nervenfachärztlichen Begutachtung ergeben.

21. Mit dem nervenfachärztlichen Ergänzungsgutachten Dris. XXXX vom 16.6.2017 wurde dargetan, dass die Unterbringung im Landesjugenheim

XXXX und der sexuelle Missbrauch des BF durch Dr. XXXX aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht folgendermaßen zu beurteilen ist, dass die Misshandlungen zwar möglicherweise einen Einfluss auf den derzeitigen psychischen Leidenszustand haben, jedoch nicht als wesentliche Ursache anzusehen sind. Der Sachverständige wies auch darauf hin, dass sich in der Entscheidung des OGH vom 11.11.2003, GZ XXXX , der Name des BF nicht finde.

22. Das nervenfachärztliche Ergänzungsgutachten Dris. XXXX vom 16.6.2017 wurde dem BF mit Erledigung vom 30.6.2017 im Rahmen des Parteigehörs übermittelt und beehrte der BF daraufhin am 5.7.2017 Akteneinsicht und ersuchte der BF um Verlängerung der Frist für die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.8.2017.

23. Mit Schreiben vom 27.7.2017 gab der BF eine Stellungnahme ab. Unter anderem gab er an, während des "Öffentlichwerdens des Skandals" in Haft befindlich gewesen zu sein und sei die Diagnose des Gutachtens der XXXX vom 19.4.2016 nicht berücksichtigt worden. Überdies übermittelte er damit die handschriftliche "Chronologie meines Lebens" (AS 288 - 291). Mit der Vorlage der Zeugnisse von der

1. Volksschule bis zur letzten Klasse Hauptschule wolle er untermauern, dass er bei Eintritt in die Volksschule eine gute und erfolgsversprechende Zukunft vor sich gehabt habe und wenn man den Missbrauch einbeziehe, werde man sehen, dass ab diesem Zeitpunkt die Leistung stark nachlasse und ins Unendliche falle.

24. Der BF übermittelte folgende Zeugnisse, welche dem vorgelegten Fremddakt einliegen:

\* Schulnachricht der VS 17 XXXX , 1977/78, 1. Klasse:

Religion: Gut; Sachunterricht, Deutsch, Lesen, Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben: Gut

\* Jahreszeugnis der VS 17 XXXX , 1977/78, 1. Klasse:

Vier "Sehr gut", vier "Gut"

\* Schulnachricht der VS 17 XXXX , 1978/79, 2. Klasse:

Vier "Sehr gut", drei "Gut"

\* Jahreszeugnis der VS 17 XXXX , 1978/79, 2. Klasse:

Vier "Sehr gut", drei "Gut"

\* Schulnachricht der VS 17 XXXX , 1979/80, 3. Klasse:

Betragensnote: Zufriedenstellend; drei "Sehr gut", drei "Gut", zwei "Befriedigend"

\* Jahreszeugnis der VS 17 XXXX , 1979/80, 3. Klasse:

Betragensnote: Zufriedenstellend; vier "Sehr gut", drei "Gut", ein "Befriedigend"

\* Schulnachricht der VS 17 XXXX , 1980/81, 4. Klasse:

Betragensnote: Wenig zufriedenstellend; ein "Sehr gut", drei "Gut", drei "Befriedigend", ein "Genügend"

\* Jahreszeugnis der VS 17 XXXX , 1980/81, 4. Klasse:

Betragensnote: Zufriedenstellend; drei "Sehr gut", drei "Gut", zwei "Befriedigend"

\* Schulnachricht der Hauptschule XXXX XXXX , 1981/82, 1. Klasse,  
Erster Klassenzug:

Betragensnote: Zufriedenstellend; ein "Sehr gut", vier "Gut", zwei "Befriedigend", vier "Genügend"

\* Jahreszeugnis der Hauptschule XXXX XXXX , 1981/82, 1. Klasse,  
Erster Klassenzug:

Betragensnote: Wenig zufriedenstellend; ein "Sehr gut", drei "Gut", drei "Befriedigend", vier "Genügend"

\* Schulnachricht der Hauptschule XXXX XXXX , 1982/83, 2. Klasse,  
Erster Klassenzug:

Betragensnote: Wenig zufriedenstellend; ein "Sehr gut", zwei "Gut", vier "Befriedigend", vier "Genügend", ein "Nicht Genügend"

\* Jahreszeugnis der Hauptschule XXXX XXXX , 1982/83, 2. Klasse,  
Erster Klassenzug:

Betragensnote: Wenig zufriedenstellend; zwei "Sehr gut", zwei "Gut", drei "Befriedigend", fünf "Genügend"

\* Schulnachricht der Hauptschule XXXX XXXX , 1983/84, 3. Klasse,  
Erster Klassenzug:

Betragensnote: Zufriedenstellend; vier "Gut", zwei "Befriedigend", vier "Genügend", drei "Nicht genügend"

\* Jahreszeugnis der Hauptschule XXXX XXXX , 1983/84, 3. Klasse:

Betragensnote: Zufriedenstellend; drei "Gut", zwei "Befriedigend", drei "Genügend", fünf "Nicht Genügend"

\* Schulnachricht der Hauptschule XXXX XXXX , 1984/85, Wiederholung  
3. Klasse, Erster Klassenzug:

Betragensnote: Wenig zufriedenstellend; ein "Sehr gut", sechs "Gut", drei "Befriedigend", zwei "Genügend", ein "Nicht genügend"

\* Jahreszeugnis der Hauptschule XXXX XXXX , 1984/85, Wiederholung 3.  
Klasse, Erster Klassenzug:

Betragensnote: Wenig zufriedenstellend; drei "Sehr gut", zwei "Gut", fünf "Befriedigend", drei "Genügend"

\* Schulnachricht der Hauptschule XXXX XXXX , 1985/86, 4. Klasse,

Erster Klassenzug:

Betragensnote: - ; zwei "Sehr gut", drei "Gut", drei "Befriedigend", drei "Genügend", zwei "Nicht genügend"

\* Jahreszeugnis der Hauptschule XXXX XXXX , 1985/86, 4. Klasse,

Erster Klassenzug:

Betragensnote: - ; zwei "Sehr gut", ein "Gut", zwei "Befriedigend", sechs "Genügend", drei "Nicht genügend"

25. Der BF suchte die belangte Behörde am 28.7.2017 auf und nahm Akteneinsicht sowie gab zu Protokoll, dass anhand seiner Zeugnisse ersichtlich sei, dass erst nach dem Vorfall mit Dr. XXXX im Alter von 8 1/2 Jahren seine Schulleistungen schlechter geworden seien. Seine Verhaltensauffälligkeiten seien daher als verbrechenskausal anzusehen und auf den Missbrauch des Dr. XXXX zurückzuführen. Seine Mutter habe ihn gut erzogen, es gäbe keine anderen Hinweise, dass es andere diesbezügliche Einflüsse gegeben hätte. Es sei für ihn sehr schwierig gewesen, dass seine Mutter - als er sich ihr anvertraut hätte - nicht hinter ihm gestanden wäre, sondern gemeint hätte, dass er dies nie wieder erwähnen solle, da sie ja im Krankenhaus arbeite und ihren Job nicht verlieren wolle. Darunter hätte sein Verhältnis zur Mutter sehr gelitten und der Umstand, dass er dann in der Hauptschule in ein schlechtes Milieu gekommen wäre, hätte seine schlechten Noten und seine Verhaltensauffälligkeit nur noch verstärkt und seien daher auch als kausal anzusehen. Er habe nur Gewalt gelernt, dass er etwas erreichen könne um nur so zum Ziel kommen könne. Die Entlassung aus dem Heim nach sieben Fluchtversuchen sei ihm erst dann gelungen, als er einen Erzieher / Wärter geschlagen habe. Es sei ersichtlich, dass er ohne einen guten Grundstein als Kind es später nicht geschafft hätte, aus dem Gefängnis zu kommen und straffrei zu bleiben. Gutes Benehmen habe er von seiner Mutter mitbekommen, nur durch den Vorfall mit 8 1/2 Jahren und der sich daraus ergebende Verlust der Bindung zur Mutter hätte ein Abrutschen in die Delinquenz nach seiner Meinung verursacht. Wäre dem nicht so gewesen, wäre sein Leben anders verlaufen und er wäre nicht in das Heim gekommen, dort hätten sodann die Misshandlungen nicht stattgefunden und wäre er nicht straffällig geworden, so der BF.

26. Am 24.8.2017 übergab der BF der belangten Behörde den fachärztlichen Befund Dris. XXXX , FA für Psychiatrie, vom 23.8.2017 mit den Diagnosen F62 andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung, Z65 Probleme bei sonstigen psychosozialen Umständen, F43.1. Posttraumatische Belastungsstörung, F60.30 Emotional instabile PES vom impulsiven Typ.

27. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 17.4.2018 wurde der Antrag vom 29.1.2015 auf Ersatz des Verdienstentgangs gem. § 1 Abs 1 und Abs 3, § 3 sowie § 10 Abs 1 VOG abgewiesen.

28. Der BF erhob dagegen mit seinem Schreiben vom 25.5.2018 das Rechtsmittel der Beschwerde und beantragte unter anderem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

29. Der bezug habende Akt wurde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt und langte am 11.6.2018 ein.

30. Am 29.6.2018 kam der BF in das Bundesverwaltungsgericht zur Akteneinsicht.

31. Mit Gutachtensauftrag vom 8.8.2019 wurde von dem bereits behördlich befassten Sachverständigen Dr. XXXX ein Gutachten eingeholt mit folgendem Text:

"Sie wurden in der oben angeführten Beschwerdesache bereits vom Sozialministeriumservice XXXX mit der Erstellung nervenfachärztlicher Gutachten beauftragt und erstatteten Sie dazu das Gutachten vom 22.4.2016, basierend auf einer vorherigen persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers am 15.4.2016, das Ergänzungsgutachten basierend auf der Aktenlage vom 20.2.2017 sowie das Ergänzungsgutachten ebenfalls basierend auf der Aktenlage vom 16.6.2017.

Ausgehend von folgendem Sachverhalt werden Sie nunmehr ersucht zu den nachstehenden Fragen ergänzend Stellung zu nehmen:

Der Beschwerdeführer wurde im Alter von acht oder neun Jahren (1978/1979) sexuell missbraucht, wobei sich die Missbräuche in der Art und Weise gestalteten, dass der Kinderarzt Dr. XXXX Oralverkehr an dem Minderjährigen vornahm, bei Untersuchungen Gegenstände in den After einführte und den Beschwerdeführer an verschiedenen Körperstellen berührte bzw. ausgriff. Disziplinäre Schwierigkeiten mit dem Beschwerdeführer begannen ab dem Hauptschulbesuch (1981). Am 29.6.1986 wurde er erstmals straffällig. Ab 6.3.1987 wurde der

Beschwerdeführer im niederösterreichischen Landesjugendheim XXXX untergebracht und dort von den Erziehern geschlagen, geohrfeigt und bis hin zu etwa 30 Stunden in einen Separationsraum gesperrt. Im Übrigen wird auf die bereits erfolgten Sachverhaltsdarstellungen des Sozialministeriumservice im Rahmen deren bisherigen Vorschriften verwiesen.

Fest steht des Weiteren, dass sich der Beschwerdeführer seit 1.3.2016 aufgrund der mit Sachverständigengutachten vom 19.4.2016 festgestellten Gesundheitsschädigungen

\* ICD-10: F62.0 andauernde Persönlichkeitsstörung nach

Extrembelastung,

\* ICD-10: F45.1 Undifferenzierte Somatisierungsstörung und

\* Zustand nach schädlichen Gebrauch von Alkohol

in Invaliditätspension befindet (Abl. 259 Rückseite). Darauf aufbauend ergeben sich folgende Fragen:

1. Welche Gesundheitsschädigungen liegen beim Beschwerdeführer aktuell vor?

Es wird um exakte Bezeichnung und genaue Begründung der festgestellten Gesundheitsschädigungen ersucht.

Es wird um Stellungnahme zu den im Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt festgehaltenen Gesundheitsschädigungen (ICD-10: F62.0 andauernde Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung, ICD-10: F45.1 Undifferenzierte Somatisierungsstörung und Zustand nach schädlichen Gebrauch von Alkohol) vom 19.4.2016 insbesondere bei abweichend festzustellenden Gesundheitsschädigungen durch Sie ersucht.

2. Sind die aktuellen Gesundheitsschädigungen des Beschwerdeführers kausal auf die in seiner Kindheit erlittenen Gewaltverbrechen zurückzuführen?

Hinsichtlich der Begründung zu Punkt 2b) in Ihrem am 22.4.2016 erstatteten Gutachten, wonach die festgestellten psychiatrischen Gesundheitsschädigungen als akausal zu beurteilen seien (Sie führten dazu aus, aus den Unterlagen hervorgehe, dass die Mutter mit den Erziehungsaufgaben überfordert gewesen sei, Verhaltensauffälligkeiten in etwa seit dem 10. Lebensjahr (Eintritt Hauptschule) beschrieben seien und Delinquenz mit 16 Jahren eingetreten sei), ist anzumerken, dass all diese Auffälligkeiten, welche Ihrer Meinung nach für eine Akausalität sprechen, NACH den erfolgten sexuellen Missbräuchen durch Dr. XXXX eingetreten sind, weshalb diese - nach Ansicht des erkennenden Gerichts - für sich genommen gerade nicht FÜR eine Akausalität sprechen können.

Sie werden ersucht das Ergebnis ihrer Kausalitätseinschätzung ausführlich zu begründen, was hingegen bedeutet, dass Sie im Falle des Ergebnisses einer Akausalität begründen, auf welche Ereignisse die aktuellen Gesundheitsschädigungen des Beschwerdeführers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zurückgeführt werden können.

3. Falls eine Kausalität unter Punkt 2. bejaht wird: Begründet/n die kausale/n Gesundheitsschädigung/en die aktuelle Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers? Dabei ist das Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt vom 19.4.2016 zu berücksichtigen (Abl. 256 ff).

Es wird daher um

Gutachtenserstellung binnen 4 Wochen erbeten

und werden Sie hiermit hiezue beauftragt.

Sollte aus gutachterlicher Sicht die nochmalige persönliche Untersuchung des Beschwerdeführers für erforderlich erachten werden, so wird ersucht, dies umgehend dem Bundesverwaltungsgericht zur Kenntnis zu bringen."

Die Gutachtensbeauftragung wurde dem BF abschriftlich zur Kenntnis gebracht.

32. Mit nervenfachärztlichem Gutachten vom 30.8.2019 beantwortete Dr. XXXX die Fragen des Bundesverwaltungsgerichts wie folgt:

"Stellungnehmend auf die Vorschreibung BVwG vom 8.8.2019 halte ich fest:

Ad 1.) Herr XXXX wurde am 15.4.2019 untersucht und dabei die Diagnose einer kombinierten Persönlichkeitsstörung (emotional instabil-impulsiv, dissozial) gestellt.

Dem Gutachten der PVA vom 19.4.2016 wurde nicht gefolgt, weil:

1. im Hintergrund einer kombinierten Persönlichkeitsstörung (siehe Gutachten Mag. XXXX (Abl. 168-170), psychologisches Gutachten Mag. XXXX (105-106)) kann eine solche Diagnose nicht abgegrenzt werden kann. Wie bereits im Ergänzungsgutachten vom 20.2.2017 erwähnt, ist auch Delinquenz kein Merkmal der Diagnose "andauernde Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung", jedoch sehr wohl ein Merkmal der impulsiven und dissozialen Persönlichkeit;

2. die Diagnose eine Persönlichkeitsänderung vorschreibt, es ist jedoch vollkommen unzulässig, diese Diagnose über einen Zeitraum von fast 50 Jahren zu stellen.

Die ICD 10 beschreibt die Störung wie folgt: Eine andauernde, wenigstens über zwei Jahre bestehende Persönlichkeitsänderung kann einer Belastung katastrophalen Ausmaßes folgen. Die Belastung muss extrem sein, dass die Vulnerabilität der betreffenden Person als Erklärung für die tief greifende Auswirkung auf die Persönlichkeit nicht in Erwägung gezogen werden muss. Die Störung ist durch eine feindliche oder misstrauische Haltung gegenüber der Welt, durch sozialen Rückzug, Gefühle der Leere oder Hoffnungslosigkeit, ein chronisches Gefühl der Anspannung wie bei ständigem Bedrohtsein und Entfremdungsgefühl, gekennzeichnet. Eine posttraumatische Belastungsstörung (F43.1) kann dieser Form der Persönlichkeitsänderung vorausgegangen sein. Alleine die Annahme eines "Traumas" rechtfertigt weder die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung, noch die einer Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung.

Aus gutachterlicher Sicht ist deshalb der Aussage im Gutachten der PVA (Abl 256 RS) "...Aufgrund der Hilfeverweigerung Seitens der Mutter kam es zum Bruch mit der Mutter. Er wurde dann verhaltensauffällig, aggressiv und kam mit 16 J. ins Heim..." mit dem implizierten kausalen Bezug auf den sexuellen Missbrauch nicht zugestimmt werden kann.

3. Aus der Diagnose geht nicht hervor, worauf sich die Extrembelastung bezieht, d. h. negative Sozialisierungserfahrungen aufgrund nicht intakter Familienverhältnisse, u.a. Unterbringungen bei 3 verschiedenen Pflegeeltern bis zum 4 LJ (Abl. 132), Gewalterfahrungen, sexueller Missbrauch, langjährige Haftstrafen werden nicht differenziert.

4. Als "Somatisierungsstörung" wird die Angabe von Schmerzen in einer bestimmten Körperregion bezeichnet, für die sich kein organisches Substrat findet, z.B. bei Angaben von Schmerzen im Bereich der LWS [Anm: Lendenwirbelsäule] findet sich kein Bandscheibenvorfall oder andere degenerative Veränderungen. Wenn die körperlichen Beschwerden zahlreich, unterschiedlich und hartnäckig sind, aber das vollständige und typische klinische Bild einer Somatisierungsstörung nicht erfüllt ist, ist die Diagnose undifferenzierte Somatisierungsstörung zu erwägen.

Die Diagnose bezieht sich somit auf die angegebenen Schmerzen im Bereich der

LWS. Diese Beschwerden wurden zur Untersuchung am 15.4.2016 nicht angegeben.

5. Die Diagnose Zustand nach schädlichem Gebrauch von Alkohol wurde nach einer mehr als 10-jährigen Abstinenz nicht in die Diagnosen übernommen.

Ad 2.) Es ist aus gutachtlicher Sicht nicht zulässig, den Beginn der Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere die Straffälligkeiten, mit dem sexuellen Missbrauch anzusetzen. Ebenso ist nicht anzunehmen, dass der sexuelle Missbrauch die beschriebene Persönlichkeitsstörung bedingt hat und dabei die Art und Weise des Heranwachsens in der frühen Kindheit unberücksichtigt lässt.

Bezüglich des einwöchigen Aufenthaltes Jänner 1979 bis Februar 1979 (SMS Abl. 323) LKH XXXX ist anzumerken, dass eine Diagnose Kryptorchismus (i.e. Hoden sind im Leistenkanal verblieben und nicht in den Hodensack gewandert) und Leistenbruch eine körperliche Untersuchung des Genitales bedingen. Diese

Diagnosen sind jedoch kinderchirurgischer und nicht kinderpsychiatrischer Natur, weshalb für den Gutachter offenbleibt, weshalb Dr. XXXX die Untersuchung vorgenommen haben soll.

Ad 3.) Aus gutachterlicher Sicht ist die gegenwärtige Arbeitsunfähigkeit als akausal anzusehen.

Aus gutachterlicher Sicht ist somit eine Neubewertung des Gutachtens auszuschließen."

33. Dem BF wurde im Rahmen des Parteigehörs mit Erledigung vom 6.9.2019 das Gutachten zur Kenntnis gebracht.

34. Mit Schreiben vom 26.9.2019 gab der BF eine Stellungnahme ab und monierte unter anderem, der Sachverständige würde ihm die Glaubwürdigkeit im Falle XXXX in Frage stellen und führte der BF ins Treffen, dass Neutralität, Objektivität und Unabhängigkeit als Säulen eines Gutachtens nicht greifen können, wenn der Gutachter die Meinung vertrete, dass ein "Fakt" nicht zähle.

35. Mit Gutachtensauftrag vom 24.10.2019 wurde von Dr. XXXX , FA für Psychiatrie und Neurologie, allgemein beeid. gerichtl. zertifizierte Sachverständige für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrische Kriminalprognostik, ein Gutachten eingeholt mit folgendem Text und erstattete Dr. XXXX ihr Gutachten vom 1.12.2019:

"SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

aus dem Bereich der Neurologie und Psychiatrie

gemäß dem gerichtlichen Auftrag wird, basierend auf der Aktenlage, zu folgenden Fragen Stellung genommen:

1) Welche Gesundheitsschädigungen liegen bei dem Beschwerdeführer aktuell vor?

Es wird um exakte Bezeichnung und genaue Begründung der festgestellten Gesundheitsschädigungen ersucht.

Es wird um Stellungnahme zu den im Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt festgehaltenen Gesundheitsschädigungen (F62.0 andauernde Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung, F45.1 undifferenzierte Somatisierungsstörung, Zustand nach schädlichem Gebrauch von Alkohol) vom 19.04.2016 insbesondere bei abweichend festzustellenden Gesundheitsschädigungen ersucht.

2) Sind die aktuellen Gesundheitsschädigungen des Beschwerdeführers kausal auf die in seiner Kindheit erlittenen Gewaltverbrechen zurückzuführen?

Hinsichtlich der Begründung zu Punkt 2b) im durch den SV Dr. W. XXXX am 22.04.2016 erstatteten Gutachten, wonach die festgestellten psychiatrischen Gesundheitsschädigungen als akausal zu beurteilen sind, wird angemerkt, dass die Verhaltensauffälligkeiten NACH der erfolgten sexuellen Missbräuchen durch Dr. XXXX eingetreten sind, weshalb diese - nach Ansicht des erkennenden Gerichts - für sich genommen gerade nicht FÜR eine Akausalität sprechen können.

Es wird ersucht das Ergebnis der Kausalitätseinschätzung ausführlich zu begründen, was hingegen bedeutet, dass im Falle des Ergebnisses einer Akausalität zu begründen ist, auf welche Ereignisse die aktuellen Gesundheitsschädigungen des Beschwerdeführers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zurückgeführt werden können.

3) Falls eine Kausalität unter Punkt 2. bejaht wird: begründet/n die kausale/n Gesundheitsschädigung/en die aktuelle Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers? Dabei ist das Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt vom 19.04.2016 zu berücksichtigen.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer, Herr XXXX , in der Folge nur mehr BF genannt, wurde im Alter von 8 oder 9 Jahren (1978/1979) von Kinderarzt Dr. XXXX sexuell missbraucht, wobei sich die Missbräuche in der Art und Weise gestalteten, dass der Kinderarzt Oralverkehr am minderjährigen BF vornahm, ihm Gegenstände in den After einführte und den BF an verschiedenen Körperstellen berührte bzw. ausgriff.

Die Verhaltensauffälligkeiten bzw. disziplinäre Schwierigkeiten wurden seit dem Hauptschulbesuch vermerkt. Ab dem 6.03.1987 wurde der BF im niederösterreichischen Landesjugendheim XXXX untergebracht und dort körperlich und psychisch misshandelt; Straffälligkeit entwickelte der BF mit 16 Jahren. Er sei im Jugendgefängnis XXXX und in der JA Graz XXXX , mit Strafausmaß von insgesamt 11 Jahren, angehalten gewesen.

Gemäß eigenen Angaben habe der BF nach dem Missbrauch durch Dr. XXXX panische Angst vor Ärzten entwickelt, sei psychisch am Ende. Er sei schwer aggressiv geworden. Aufgrund dieser Störung habe er Straftaten (Körperverletzung und Einbrüche) begangen und des Öfteren den Arbeitsplatz wechseln müssen bzw. habe er den Arbeitsplatz verloren.

Aus der heilpädagogischen Dokumentation

Zusammenfassend, nach Einsichtnahme in alle im Akt befindlichen Unterlagen, kann gesagt werden, dass der BF sich bis zu seinem 16. Lebensmonat in Pflege und Erziehung der Mutter befand und dann bis zu seinem 4. Lebensjahr bei der Großmutter und bei drei verschiedenen Pflegestellen, jeweils für einige Monate untergebracht war. Der Grund der wechselnden Betreuung lässt sich der ausgewerteten Dokumentation nicht entnehmen. Seinen Vater hat er nicht gekannt. Nach dem 2. Heirat der Mutter, hatte der Stiefvater eine ablehnende Haltung dem BF gegenüber und wollte die Vaterrolle nicht übernehmen.

Es wurde vermerkt, dass der Jugendliche die Schule zu Hause wohnend besuchte, wobei sich in der Hauptschule disziplinäre Probleme ergeben haben. Das erste straffällige Verhalten wurde Ende Juni 1986 dokumentiert.

In der Pubertät wurde das Leben in der elterlichen Wohnung sowohl vom Jugendlichen als auch von seiner Mutter aufgrund ständiger Auseinandersetzungen abgelehnt.

Im Heimbericht vom 16.10.1987 wurden dem BF ein gutes Sozialverhalten, bei wenig emotionaler Bindung und Suche nach Vorteilen mit allen Mitteln, attestiert.

Aus den medizinischen und therapeutischen Befunden/Sachverständigengutachten

Fachärztlicher Befund vom 11.11.2009 Dr. A. XXXX FA f. Psychiatrie

Diagnose: schwere impulsive Persönlichkeitsstörung

Psychologischer Befund vom 18.06.2012, Mag. C. XXXX , klinische und Psychologin

Diagnosen: Anpassungsstörung (mit Störungen der Regulation von Affekten und Impulsen, Störungen der Selbstwahrnehmung, Störungen in der Beziehung zu anderen Menschen, Somatisierung und Veränderung der Lebenseinstellung), emotional instabile Persönlichkeitsstörung

Fachliche Stellungnahme vom 9.03.2014 Mag. D. XXXX , klinischer Psychologe, Psychotherapeut

Diagnostische Gespräche zur Abklärung der erlittenen Beeinträchtigungen durch sexuelle Übergriffe in der Kindheit

Die Übergriffe wurden im Zeitraum zwischen 1978 - 1982 im Alter von 8-12 Jahren,

nicht genau erinnerlich an der heilpädagogischen Abteilung des Landeskrankenhauses XXXX im Rahmen der ambulanten Konsultationen angegeben.

Die Familie befand sich in Betreuung das JA XXXX , die Einweisung zur Behandlung erfolgte aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten des BF.

Aufgrund der disziplinären Schwierigkeiten kam es zu mehreren Heimaufenthalten, die Rückführung zur Mutter erfolgte 1988.

Im Jugend- und Erwachsenenalter setzte der BF Straftaten, in der Mehrzahl Einbrüche und Körperverletzung, vorwiegend unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen.

Die Zeit der therapeutischen Begleitung, vom BF injiziert, war durch Alkohol und Drogenmissbrauch, wie auch von aggressivem, impulsivem Verhalten geprägt.

Der BF sei an mehreren Stellen beschäftigt gewesen und trotz seiner guten Arbeitsleistung, infolge von Eskalationen mit Arbeitgebern und Mitarbeitern, des Öfteren gekündigt worden.

Seine Ehe habe er als stabil bezeichnet, in anderen privaten Kontakten würde es zu vielen Schwierigkeiten und Beziehungsabbrüchen gekommen sein.

Aufgrund der Anamnese, der mehrfachen psychologisch diagnostischen Untersuchungen konnten folgende Diagnosen erhoben werden: emotional instabile Persönlichkeitsstörung, episodischer Substanzmittelmissbrauch, Ejaculatio praecox.

Psychotherapie und fachpsychiatrische Begleitung werden fortgesetzt. Entlassungsbericht Zentrum für psychosoziale Gesundheit XXXX Aufenthalt vom 21.12.2015 bis 10.02.2016

Zuweisung: posttraumatische Belastungsstörung; emotional instabile Persönlichkeitsstörung;

Diagnosen; komplexe posttraumatische Belastungsstörung vom impulsiven Typ (F 60.3) bei Mehrfachtraumatisierung; schädlicher Gebrauch vom Alkohol seit 2005 abstinert, anhaltende somatoforme Schmerzstörung (F45.5) im Bereich der unteren LWS.

Im psychopathischen Status wurden Flashbacks unter Stressbedingungen, Alpträume bei Ein- und Durchschlafstörung und Impulsivität vermerkt.

Therapieempfehlung: Dominal Forte 80 mg abends.

Anmerkung SV

Bei der Diagnoseerstellung einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS F43.1) wurden die von LCD-10 geforderten Kriterien außeracht gelassen.

Die Diagnose von PTBS ist gemäß der ICD-10 Klassifizierung gerechtfertigt, wenn neben dem auslösenden Trauma, Intrusionen, Hyperarousal und Vermeidung auf der Erlebnisebene - einer Befundebene entsprechend und nicht auf den Beschwerden - auf eigenen Angaben basierend feststellbar sind.

Der Beginn dieser Störung wurde bei der Diagnoseerstellung nicht spezifiziert. Als diagnostische Leitlinie gilt, dass dieses Krankheitsbild verzögert, jedoch innerhalb von sechs Monaten nach einem Trauma von außergewöhnlicher Schwere auftritt.

Prinzipiell ist zur Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung anzumerken, dass diese Störung in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab der Erstmanifestation abklingt. Es gibt jedoch auch chronische Verläufe und in Einzelfällen ein verzögertes Auftreten der Störung mehrere Monate nach der Traumatisierung (nicht Jahre!). Wenn die Störung chronisch fortbesteht, muss die Diagnose einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung ICD-10 F 62.0 vergeben werden!

Die Diagnose einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung wurde anlässlich des Reha-Aufenthaltes nicht gestellt!

Gemäß dem ICD 10 Katalog entspricht die Kodierung F 60.3 einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung.

Fachärztliche Befundberichte vom 25.09.2009 und 9.11.2009 Dr. B. XXXX , FÄ für Psychiatrie

Diagnosen: Cannabisabhängigkeit, emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ, antisoziale Vergangenheit

Fachärztlicher Befund vom 14.04.2016 Dr. B. XXXX , FÄ für Psychiatrie

Diagnosen: andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung, Probleme bei sonstigen psychosozialen Umständen, posttraumatische Belastungsstörung, emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ

Therapeutische Beziehung seit 2005, psychotherapeutische Behandlung zur Aufarbeitung schwerer Traumatisierungen im Rahmen der Psychotherapie wird empfohlen, eine Arbeitsunfähigkeit wird attestiert.

Anmerkung SV

Aus der Zusammenschau der fachärztlichen Briefe, Dr. B. XXXX vom 25.09.2009 und 14.04.2016 ist verwunderlich, dass die Diagnose einer andauernden Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung erst 2016 erhoben wurde.

Die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung ist nach lange zurückliegender Traumatisierung nicht zulässig.

Die Diagnose einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung schließt laut ICD-10 Vorgaben, die Diagnose einer andauernden Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung aus.

Psychologischer Befund vom 17.03.2016, Vorbefund vom 6.07.2009 Mag.

I. XXXX , klinische Psychologin

In den Persönlichkeitsuntersuchungen wurden im Test SCL-90-R im Gegensatz zum Vortest ausgedehnte Belastung, mit Depressivität, Unsicherheit im Sozialkontakt, Angst, paranoides Denken und Aggressivität erhoben; im IES-R Verdacht auf posttraumatische Belastung; im ISTA Rückzug und Passivität bzw. destruktive Durchbrüche als Ausdruck einer gestörten Aggression-Regulation.

Im Rorschachtest in Übereinstimmung zur Voruntersuchung ergibt sich eine impulsive Persönlichkeitsstörung mit antisozialer Vergangenheit bei einer Traumafolgestörung nach sexuellem Missbrauch in der Kindheit sowie folterähnlichen Bestrafungen während der Heimunterbringung als Jugendlicher.

Anmerkung SV

Bei den testpsychologischen Verfahren handelt es sich, mit Ausnahme des Rorschachtests, um Selbstbeurteilungsinstrumente. Bei der Auswertung der "Selbstbeurteilungsinstrumente ist in einer Begutachtungssituation prinzipiell eine große Zurückhaltung geboten, da die Probanden in ihren Angaben die Testergebnisse in einem hohen Maße tendenziös verfälschen können"2.

Ärztliches Gesamtgutachten zum Antrag auf Gewährung einer Invaliditätspension

PVA vom 19.04.2016 Dr. P. XXXX , FA f. Psychiatrie

Beschwerden: weiterhin Albträume und Durchschlafstörungen, tagsüber Flashbacks, welche an die Traumatisierung erinnern, und welche der Untersuchte zeitweise unter Kontrolle habe, Stimmungsschwankungen, geminderter Antrieb, Konzentrationsschwäche, Angst vor Impulsivität und erneuerter Delinquenz, Schmerzen in der LWS.

Psychopathologisch: reduzierte Konzentration, Wahrnehmung:

Flashbacks, Stimmung depressiv, Affekte in den neg. Skalenbereich verschoben, Antrieb reduziert, Durchschlafstörungen mit Albträumen,

Persönlichkeit: emotional-instabile Züge, traumatisierende Züge, impulsive Züge, Somatisierungsneigung

Diagnosen: andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung, und undifferenzierte Somatisierungsstörung, Z.n. schädlichen Gebrauch von Alkohol.

In der Begründung der Diagnosen wird angeführt, dass bei dem Untersuchten eine andauernde Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung nach Mehrfachtraumatisierungen durch Erlebnisse im Kinderheim sowie sexuellen Übergriffe durch einen Arzt in XXXX , Albträume Flashbacks, Durchschlafstörungen, Neigung zu Impulsdurchbrüchen bestehen.

## Anmerkung SV

1. Als Persönlichkeit wird die Gesamtheit der psychischen Eigenschaften, Verhaltensweisen, die dem einzelnen Menschen seine unverwechselbare Individualität verleihen, genannt. Die Persönlichkeitsmerkmale entstehen in der frühen Kindheit und Jugend. Es wird angenommen, dass die Entwicklung der Persönlichkeit in der Pubertät abgeschlossen ist.<sup>3</sup>

Eine andauernde, wenigstens über 2 Jahre bestehende Persönlichkeitsveränderung kann einer Belastung katastrophalen Ausmaßes folgen (ICD 10). Diese Diagnose kann nur nach Ausbildung der Charakterzüge, welche die Persönlichkeit bestimmen, d.h. im erwachsenem Alter vergeben werden. Den Nachweis einer Persönlichkeitsänderung hat der SV nicht erbracht.

## 2. Beschwerden vs Symptome

Unter Symptomen versteht man körperliche (psychische) objektiv vom Arzt erhobene Zeichen, die einen veränderten Funktionszustand der Psyche, eines Organes oder eines Körperteils anzeigen.

Beschwerden hingegen sind von Patienten angegebene Störungen der Befindlichkeit, welche auf subjektiven Empfindungen basieren - bei dem Untersuchten sind es: Schlafstörung, Alpträume Flashbacks, Neigung zu Impulsdurchbrüchen

Der SV der PVA hat es unterlassen, in der Befundung die objektiv erhobenen Symptome von den angegebenen, subjektiven Beschwerden zu trennen. Die eigenen Angaben des Untersuchten und subjektiv empfundene Beschwerden wurden als Leitkriterien zur Diagnoseerstellung herangezogen. Dadurch wurde den vorgetragenen Beschwerden die Bedeutung objektiver Tatsachen verliehen.

3. Bei der Diagnosestellung der andauernden Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung, F62 wurden die aus der wissenschaftlichen Literatur und aus den Leitlinien bekannten und empfohlenen Diagnosekriterien in die gutachterliche Befundung nicht miteinbezogen.

Entsprechend den Kriterien des ICD 10 Kataloges ist diese Diagnose zu stellen, "wenn die Persönlichkeitsänderung einer Belastung katastrophalen Ausmaßes folgt. Die Belastung muss extrem sein. Die Vulnerabilität der betreffenden Person als Erklärung für die tiefgreifende Auswirkung auf die Persönlichkeit darf nicht in Erwägung gezogen werden." Merkmale der andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung sind feindliche oder misstrauische Haltung gegenüber der Welt, sozialer Rückzug, Gefühle der Leere oder Hoffnungslosigkeit, ein chronisches Gefühl der Anspannung, wie bei ständigen Bedrohtheits und Entfremdungsgefühle. Diese Symptome wurden im psychopathologischen Zustand nicht angeführt. Die diagnostizierten Alpträume und Flashbacks gehören nicht zu den Kernsymptomen einer andauernden Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung.

Das bei der Beschreibung der Persönlichkeit des BF verwendete Attribut "traumatisierende Züge" ist in der psychiatrischen Lehre nicht bekannt.

4. Diagnose einer undifferenzierten Somatisierungsstörung ist durch nichts begründet. Angegebene Schmerzen im LWS-Bereich, dazu ohne jegliche körperliche Untersuchung und ohne bildgebende Verfahren, sind nicht ausreichend um diese Diagnose zu stellen. Viele Menschen leiden an Rücken-(Kreuz-)schmerzen, ohne dass die Diagnose einer Somatisierungsstörung gestellt wird.

Dem nervenärztlichen Gutachten nach dem VOG vom 22.04.2016 Dr. W. XXXX FA f.

## Neurologie und Psychiatrie

ist die Diagnose einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen-impulsiven und dissozialen Anteilen zu entnehmen. Diese Diagnose wurde in Übereinstimmung mit der fachlichen Stellungnahme von Mag. XXXX gestellt; der kausale Zusammenhang der Gesundheitsschädigung mit dem Verbrechen ist nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Im Ergänzungsgutachten vom 16.06.2017 SV Dr. W. XXXX

In Ergänzung zu den nachgereichten Befunden wird vom SV festgestellt, dass die Misshandlungen möglicherweise einen Einfluss auf den derzeitigen Leidenszustand gehabt haben, sind jedoch nicht als wesentliche Ursache anzusehen.

Ergänzungsgutachten vom 30.08.2019 für BVwG Dr. XXXX FA f. Neurologie und

Psychiatrie

Der SV führte in seinem Gutachten aus, dass die Diagnose einer kombinierten Persönlichkeitsstörung im Hinblick auf sein Gutachten vom 22.04.2016, sein Ergänzungsgutachten vom 2.02.2017 und in Übereinstimmung mit den Gutachten Mag. XXXX und Mag. XXXX aufrechtzuerhalten ist.

Dies insbesondere bezugnehmend auf das Gutachten der PVA. Delinquenz ist kein Merkmal der Diagnose einer andauernden Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung, wohl aber charakteristisch für impulsive und dissoziale Persönlichkeit.

Es ist nicht zulässig die Diagnose einer Persönlichkeitsänderung über einen Zeitraum von fast 50 Jahren nach dem verübten Verbrechen zu stellen.

Nach den Kriterien des Diagnosesystems ICD-10 ist allein die Annahme eines Traumas weder für die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung noch einer Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung ausreichend.

Der Begründung der Kausalität mit sexuellem Missbrauch im Gutachten der PVA kann gutachterlicherseits nicht zugestimmt werden. Zudem geht aus der Begründung der Diagnosestellung nicht hervor, worauf sich die Extrembelastung bezieht: ob es sich dabei um negative Sozialisierungserfahrungen aufgrund nicht intakter Familienverhältnisse, u.a. Unterbringung bei drei verschiedenen Pflegeeltern bis zum 4. LJ, Gewalterfahrungen oder um den erfolgten sexuellen Missbrauch handelt. Langjährige Haftstrafen wurden bei der Bewertung der traumatischen Faktoren nicht spezifiziert.

Zu der Diagnose eine Somatisierungsstörung wird angeführt, dass die Schmerzen im LWS Bereich bei der gutachterlichen Untersuchung am 15.04.2016 vom BF nicht angegeben wurden, damit kann nicht von einer Somatisierungsstörung ausgegangen werden.

Die Diagnose "Zustand nach schädlichem Gebrauch von Alkohol" wurde nach zehnjähriger Abstinenz nicht als Diagnose übernommen.

Zusammenfassend führt der Sachverständige aus, dass es aus gutachterlicher Sicht nicht zulässig ist, den Beginn der Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere die Straffälligkeiten, mit dem sexuellen Missbrauch anzusetzen.

Aus gutachterlicher Sicht ist die gegenwärtige Arbeitsunfähigkeit als akausal anzusehen. Die Neubewertung der Kausalität der festgestellten Gesundheitsschädigung schließt der Sachverständige aus.

Beantwortung der Fragestellungen:

1) Welche Gesundheitsschädigungen liegen bei dem Beschwerdeführer vor?

Es wird um exakte Bezeichnung und genaue Begründung der festgestellten Gesundheitsschädigungen ersucht.

Es wird um Stellungnahme zu den im Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt festgehaltenen Gesundheitsschädigungen (einer andauernden Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung, undifferenzierten Somatisierungsstörung und Zustand nach schädlichen Gebrauch von Alkohol) vom 19.04.2016 insbesondere bei abweichend festzustellenden Gesundheitsschädigungen gutachterlicherseits ersucht.

Nach Einsichtnahme in die gesamte im Akt vorfindliche Dokumentation, kann gutachterlicherseits bei Herrn XXXX die Diagnose einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ (F60.03) und eines unspezifischen Kreuzschmerzes (M54.5) gestellt werden.

Ob die Persönlichkeitsstörung zusätzlich, im Sinne kombinierter Persönlichkeitsstörungen die vom SV Dr. XXXX diagnostizierten dissozialen Züge aufweist, kann ohne genaue Kenntnis der Umstände der vom BF begangenen Delikte, nicht gesagt werden.

Für die Diagnose einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung sprechen die, der heilpädagogischen und medizinisch/therapeutischen Dokumentation entnommenen Persönlichkeitsmerkmale, welche im gesamten Lebensverlauf von Herrn XXXX zu disziplinären Problemen in seiner Pubertät, zu Delinquenz, Problemen am Arbeitsplatz und in zwischenmenschlichen Beziehungen geführt haben.

In den biographischen Angaben zu Pubertät und zum Erwachsenenalter lässt sich die Neigung zu emotionalen Ausbrüchen und die Unfähigkeit das eigene impulshafte Verhalten zu kontrollieren, verfolgen.

Es ist anzunehmen, dass die Delikte der Körperverletzungen, und die Konflikte mit der Umgebung, aufgrund des streitsüchtigen Verhaltens des BFs und seiner Impulsivität entstanden sind.

Der Befund vom SV Dr. XXXX steht im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den unten angeführten Vorbefunden der vorbehandelnden Ärzte, Psychologen und Psychotherapeuten.

Die Diagnose einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung haben lt. medizinischer Dokumentation gestellt: Dr. XXXX 11.11.2009, Dr. XXXX 25.09. und 9.11.2016 [Anm: es sollte heißen 2009], Mag. XXXX 18.06.2012, Mag. XXXX 9.03.2014, Zentrum f psychosoziale Gesundheit, Aufenthalt vom 21.12.2015 bis 10.02.2016.

Es ist nicht nachvollziehbar und durch nichts begründet, dass Dr. XXXX in ihrem Befund vom 14.04.2016 bei dem gleichen Patienten, ohne Kenntlichmachung einer Veränderung ihrer diagnostischen Bewertung, von einer andauernden Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung ausgeht. Parallel stellt sie die Diagnose einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung. Diese Diagnosen schließen sich lt. ICD 10 Schlüssel aus.

Im GA der PVA vom 19.04.2016 wurden die Diagnosen einer andauernden Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung, einer undifferenzierten Somatisierungsstörung und Zustand nach schädlichem Gebrauch von Alkohol gestellt.

Der Befund des SV Dr. XXXX ist offensichtlich unzureichend und kann nicht zur Einschätzung eventueller Traumafolgen herangezogen werden.

Im Einzelnen:

1. Bei der Diagnosestellung der andauernden Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung (F 62) wurden die, aus der wissenschaftlichen Literatur und aus den Leitlinien bekannten und empfohlenen Diagnosekriterien, in die gutachterliche Befundung nicht miteinbezogen.

Entsprechend den Kriterien des ICD 10 Kataloges ist diese Diagnose zu stellen, "wenn die Persönlichkeitsänderung einer Belastung katastrophalen Ausmaßes folgt. Die Belastung muss extrem sein. Die Vulnerabilität der betreffenden Person als Erklärung für die tiefgreifende Auswirkung auf die Persönlichkeit darf nicht in Erwägung gezogen werden". Merkmale der andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung sind feindliche oder misstrauische Haltung gegenüber der Welt, sozialer Rückzug, Gefühle der Leere oder Hoffnungslosigkeit, ein chronisches Gefühl der Anspannung<sup>4</sup>. Diese Symptome wurden im psychopathologischen Befund des GA nicht angeführt. Die diagnostizierten Albträume und Flashbacks gehören nicht zu den Kernsymptomen einer andauernden Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung.

Das bei der Beschreibung der Persönlichkeit des BF verwendete Attribut "traumatisierende Züge " ist in der psychiatrischen Lehre nicht bekannt.

2) Die Diagnose einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung

(F 62) darf nur im Erwachsenenalter vergeben werden.

Eine andauernde, wenigstens über 2 Jahre bestehende Persönlichkeitsveränderung kann einer Belastung katastrophalen Ausmaßes folgen (ICD 10). Diese Diagnose kann nach Ausbildung der Charakterzüge, welche die Persönlichkeit bestimmen, dh. in erwachsenem Alter vergeben werden. Als Persönlichkeit wird die

Gesamtheit der psychischen Eigenschaften, Verhaltensweisen, die dem einzelnen Menschen seine unverwechselbare Individualität verleihen, genannt.<sup>5</sup> Die Persönlichkeitsmerkmale entstehen in der frühen Kindheit und Jugend. Es wird angenommen, dass die Entwicklung der Persönlichkeit in der Pubertät abgeschlossen ist.

3) Der SV hat es bei seiner Befunderhebung verabsäumt, die objektiv erhobenen Symptome von den angegebenen, subjektiven Beschwerden zu trennen. Die eigenen Angaben des Untersuchten und subjektiv empfundene Beschwerden wurden als Leitkriterien zur Diagnoseerstellung herangezogen. Dadurch wurde den vorgetragenen Beschwerden die Bedeutung objektiver Tatsachen verliehen (Symptome sind körperliche oder psychische, objektiv vom Arzt erhobene Zeichen, die einen veränderten Funktionszustand der Psyche, eines Organes oder eines Körperteils anzeigen. Beschwerden hingegen sind von Patienten angegebene Störungen der Befindlichkeit, welche auf subjektiven Empfindungen basieren - bei dem Untersuchten sind es:

Schlafstörung. Alpträume, Flashbacks, Neigung zur Impulsdurchbrüchen.)

4) Bei der Diagnose einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung müssen die Belastungen spezifiziert und der Zeitpunkt der Persönlichkeitsänderung genannt werden.

5) Die Diagnose einer undifferenzierten Somatisierungsstörung ist durch nichts begründet. Die im LWS-Bereich angegebene Schmerzen, dazu ohne jegliche körperliche Untersuchung und ohne bildgebende Befundung, sind für die Diagnose einer Somatisierungsstörung nicht ausreichend.

Viele Menschen leiden an Rücken-(Kreuz-)schmerzen, ohne dass die Diagnose einer Somatisierungsstörung gestellt wird.

Eine Somatisierungsstörung ist eine neurotische Konfliktverarbeitung mit Verlagerung der intrapsychischen Konflikte in die Ebene der körperlichen Symptome. Die Störung entsteht auf dem Boden einer besonderen Vulnerabilität bei nicht ausreichenden bzw. unreifen Copingmechanismen.

Der BF hat angegeben unter LWS Schmerzen in Stresssituationen zu leiden.

Kreuzschmerzen sind eines der am weitesten verbreiteten Leiden in zivilisierten Ländern. Bei Erwachsenen beträgt die Punktprävalenz 12-30% und die Lebenszeitprävalenz 60-85 %. Die Rezidivrate beläuft sich auf 20-73% innerhalb eines Jahres und erreicht bis zu 85% bezogen auf die gesamte Lebensspanne.<sup>6</sup>

6) Die Diagnose: "Zustand nach schädlichem Gebrauch von Alkohol" wurde nur in Eigenanamnese erhoben. Den Ausführungen des SV Mag. XXXX folgend wäre die korrekte diagnostische Einschätzung: "Zustand nach schändlichem Gebrauch von Alkohol und Drogenkonsum. (siehe auch Befund Dr. XXXX 2019 Cannabisabhängigkeit").

2) Sind die aktuellen Gesundheitsschädigungen des Beschwerdeführers kausal auf die in seiner Kindheit erlittenen Gewaltverbrechen zurückzuführen?

Hinsichtlich der Begründung zu Punkt 2b) im durch den SV Dr. XXXX am 22.4.2016 erstatteten Gutachten, wonach die festgestellten psychiatrischen Gesundheitsschädigungen als akausal zu beurteilen sind, wird angemerkt, dass die Verhaltensauffälligkeiten NACH der erfolgten sexuellen Missbräuchen durch Dr. XXXX eingetreten sind, weshalb diese - nach Ansicht des erkennenden Gerichts - für sich genommen gerade nicht FÜR eine Akausalität sprechen können.

Es wird ersucht das Ergebnis der Kausalitätseinschätzung ausführlich zu begründen, was hingegen bedeutet, dass im Falle des Ergebnisses einer Akausalität zu begründen ist, welche Ereignisse die aktuellen Gesundheitsschädigungen des Beschwerdeführers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zurückgeführt werden können.

Die gutachterlich festgestellte emotional instabile Persönlichkeitsstörung, wie auch die anderen Typen von Persönlichkeitsstörungen haben eine multifaktorielle Pathogenese. Genetische Faktoren, neurobiologische Aspekte und soziopsychologische (traumatische Ereignisse in der Kindheit und Pubertät) Faktoren zeichnen ursächlich die Entstehung dieser Störung, ob Fehlen einer adäquaten emotionalen Entwicklung und Bindungsfähigkeit bei mangelhafter Kontinuität der Lebensbedingungen und der unabdingbar erforderlichen emotionalen Sicherheit bei Unterbringung in verschiedenen Pflegefamilien, fehlende Vaterfigur, mangelhafte Erziehungs- und Förderungskompetenz der Mutter, eingeengte Lebensverhältnisse, mangelnde Unterstützung

durch den Stiefvater, Misshandlungen im Heim und sexueller Missbrauch - zur Entwicklung der Störung und in welcher Gewichtung beigetragen haben, lässt sich aus gutachterlichen Sicht nicht bewerten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei nur um einen Teil der pathogenethischen Faktoren handelt. Die Aktenlage lässt keinen Einblick in die etwaige genetische Prädisposition oder in die neurobiologischen Aspekte der Persönlichkeitsstörung bei dem BF zu.

3) Falls eine Kausalität unter Punkt 2. bejaht wird: begründet/n die kausale/n Gesundheitsschädigung/en die aktuelle Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers? Dabei ist das Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt vom 19.4.2016 zu berücksichtigen.

Entfällt."

36. Das Gutachten Dris. XXXX vom 1.12.2019 wurde den Parteien am 6.12.2019 schriftlich übermittelt.

37. Am 18.12.2019 wurde die öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Es erschien der BF im Beisein einer Vertrauensperson (VP), eine Vertreterin der belangten Behörde und die gerichtlich befasste Sachverständige Dr. XXXX . Der BF wurde im Zuge der Verhandlung umfassend befragt und wurde ihm Gelegenheit gegeben, sich zu äußern bzw. Stellung zu nehmen, und das Gutachten mit der medizinischen Sachverständigen aus dem Fachgebiet Psychiatrie und Neurologie und Psychotherapie zu erörtern. Ebenso hatte die Vertreterin der belangten Behörde ausreichend die Möglichkeit zur Fragestellung an den BF, an die Sachverständige sowie zur Stellungnahme.

Es folgt ein Auszug aus der Verhandlungsschrift:

"Außer Streit gestellt wird, dass der BF vom Land Niederösterreich und vom Land Kärnten Entschädigungszahlungen wegen dem dem BF widerfahrenen Unrecht während der Unterbringung des BF in Einrichtungen des Landes Niederösterreich bzw. Kärnten geleistet wurden. Sie haben in Ihrer Beschwerde ersucht, dass in einer mündlichen Verhandlung offene Fragen zu Ihrer Biographie persönlich erläutert werden können, daher sind wir heute hier zusammengekommen, um Fragen an Sie zu richten.

VR: Vorhalt der AS 288 bis 291: stammt dies von Ihnen?

BF: Ja, das habe ich geschrieben.

Verlesen wird, nachdem der BF bestätigt, dass dies von ihm verfasst wurde: AS 288 bis 291 aus dem Fremddakt.

VR verliest aus AS 288 bis 291.

VR führt aus:

Zur Verhandlung gelangt heute die Beschwerde des Herrn XXXX , XXXX , gegen den Bescheid des SMS vom 17.4.2018, GZ XXXX , mit welchem sein Antrag vom 29.1.2015 auf Ersatz des Verdienstentgangs abgewiesen wurde.

In der Beschwerde vom 25.5.2018 wird vorgebracht, dass der BF im Kindesalter stationär im LKH XXXX gewesen sei, wo er durch Primarius Dr. XXXX - in der Folge auch mehrfach - sexuell missbraucht worden sei. Es wird moniert, dass im bekämpften Bescheid angeführt werde, dass der BF an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung leide, auf die Traumafolgestörung nach sexuellem Missbrauch durch Dr. XXXX werde aber nicht eingegangen, so die Beschwerde.

Es wird beantragt, der Beschwerde Folge zu geben, den erstinstanzlichen Bescheid aufzuheben und dem Antrag auf Ersatz des Verdienstentgangs gem. § 1 Abs 1 und Abs 3 sowie § 3 sowie § 10 Abs 1 VOG statt zu geben.

Dem Verfahren liegt folgendes bisheriges Verwaltungsgeschehen zu Grunde:

Sie verfügen über Lehrabschlussprüfungen in den Lehrberufen Bäcker und Konditor absolviert (8.4.1992 in JA XXXX und 9.6.1998 in JA XXXX), AS 17 und AS 18.

Laut Dr. XXXX , WGKK, vom 11.11.2009 leide der BF an einer schweren impulsiven Persönlichkeitsstörung. Laut Dr. XXXX , FA für Psychiatrie, vom 25.3.2010, leide der BF an massiver innerer Unruhe und sei deutlich depressiv. Dr. XXXX schreibt in der Anamnese am 25.9.2009, dass laut BF "Gewaltdelikte hauptsächlich wegen vom ihm erlebten Ungerechtigkeiten passierten".

Im bekämpften Bescheid wird Ihre Schilderung betreffend Missbrauch durch Dr. XXXX als glaubwürdig befunden und war Dr. XXXX laut Auskunft des Amtes der Kärntner Landesregierung im von Ihnen geschilderten Zeitraum auch als Arzt am LKH tätig, als Sie dort vorstellig wurden.

Laut dem von der Behörde eingeholten nervenfachärztl. Ergänzungsgutachten vom 16.6.2017 haben die Misshandlungen zwar möglicherweise einen Einfluss auf Ihren derzeitigen psychischen Leidenszustand, werden aber nicht als wesentliche Ursache angesehen.

VR befragt den BF:

VR: Herr XXXX , haben Sie vor dem Eintritt in den Kindergarten jemals ihren leiblichen Vater kennengelernt?

BF: Nein.

VR: Haben Sie jemals versucht Kontakt aufzunehmen zum leiblichen Vater?

BF: Ja.

VR: Wie ist das passiert? Hatten Sie Erfolg?

BF: Ich hatte Erfolg. Vor drei oder vier Jahren habe ich ihn gefunden in XXXX . Er war überrascht, dass er mich gesehen hat, aber sonst kann ich mich an meinen Vater nicht erinnern.

VR: Haben Sie noch Kontakt mit ihm?

BF: Er ist verstorben.

VR: Konnten Sie die Zeit mit ihm nutzen?

BF: Nein, wir haben uns 4, 5 Mal gesehen. Er war Alkoholiker und ist sechs Monate nach unserem Treffen verstorben.

VR: Bei welchen Pflegestellen waren Sie untergebracht, bevor Sie in die Schule gekommen sind?

BF: Es waren Pflegemütter, keine Pflegestellen. Ich glaube, heute würde man es als Tagesmutter bezeichnen. Ich glaube, es ist ein Unterschied, ob man bei einer

Tagesmutter oder bei einer Pflegefamilie ist. Eine Pflegemutter weiß ich namentlich nicht mehr, die zweite schon und die dritte war meine Großmutter. Abends ging ich immer nach Hause. Ich war immer nur während der Zeit, wo meine Mama im KH gearbeitet hat, bei der Tagesmutter. In den 70er Jahren gab es keine Kinderkrippen.

Ich war in der Zeit, wo meine Mama gearbeitet hat, bei diesen Tagesmüttern.

VR: Wie ging es Ihnen dort?

BF: Lustig war's. Ich war nicht alleine dort. Es waren auch andere Kinder dort. Wir waren zu sechst.

VR: Wurden Sie jemals von den von Ihnen aufgesuchten Psychologen / Psychiatern zu den "Pflegestellen" befragt?

BF: Durch die PVA. Ich möchte eines sagen: Zwischen der PVA und dem GA vom SMS liegen 3 Tage. Sie haben mich fast zur gleichen Zeit gesehen und haben aufgrund derselben Aktenlage beurteilt. Die PVA - ich habe mit ihnen viel länger geredet und es ist viel mehr um die Kindheit gegangen. Es ist dort viel mehr um das

gegangen, weil mir ja vorgeworfen wird, dass die schulische Leistung fehlte. Ich bin aber nur mit Einsern und Zweiern ins Leben gestartet und ich glaube, man kann dann schon annehmen, dass die Mama schon alles richtig gemacht hat bis zu dem Zeitpunkt. Ich glaube, dass es beim SMS zu wenig Beachtung gefunden hat: Eben die guten Noten. Es weist nichts drauf hin, dass ich zu dem Zeitpunkt irgendwie gestört, verhaltensauffällig oder sonst etwas war. Nichts davon steht im Akt vom Jugendamt. Die Verhaltensauffälligkeit haben erst mit der Hauptschule begonnen. Ich bin jetzt seit 17 Jahren in Therapie. In der Zeit kann man sehr viel gut aufarbeiten und deshalb kann ich das jetzt so erzählen. Der Knackpunkt in meinem Leben war (BF weint), dass meine Mama mir verboten hat, darüber zu reden (über die Aktionen von Dr. XXXX ) und mir nicht geholfen hat. Das ist etwas, was man als Kind nicht versteht. Sie hatte Angst, die Arbeit zu verlieren, weil sie im KH beschäftigt war. Jeder weiß, welche Macht

Dr. XXXX hatte. So ist die Kurve verlaufen: An den Zeugnissen sieht man das!

So fangen Verhaltensauffälligkeiten an. Wissen Sie, wenn man zu viel Erfolge mit Gewalt, Schreien oder falschen Verhaltensmustern feiert und als Kind, als Jugendlicher, dann entwickelt man sich leider in die falsche Richtung. Auf Befragen gebe ich an, wir haben immer in Garconnieren gewohnt, in Krankenhauswohnungen. Einmal in der XXXX siedlung und dann in der XXXX gasse. Die waren nicht weit auseinander. In etwa waren die Wohnungen gleich groß. Weil im Akt steht "beengte Wohnraumsituation": Mag sein als Jugendlicher, aber nicht als Kind. Es geht um den Zeitraum bis zum XXXX und bis zum XXXX ist es mir gutgegangen und bis zu dem Zeitpunkt war sie meine Mama. Nach dem Vorfall war sie meine Mutter.

VR: Wie war Ihr Verhältnis dann mit der Mama?

BF: Gar nimmer. Das, was man als Kind nicht versteht, war, dass man weitergehen muss zum Arzt.

VR: Waren Sie wieder bei ihm?

BF: Ja. Ich weiß nicht, ich glaube ich bin danach nur in 5 % der Fälle zum Arzt gegangen. Sie können sich nicht vorstellen, was ich gemacht habe, um nicht zum Arzt zu gehen. Ich habe als Kind verheimlicht, wenn ich Zahnweh hatte oder mich aufgeschürft hatte.

VR: Im Akt habe ich gesehen, ungefähr im Bundesheeralter haben Sie eine Beinoperation gehabt. Wo haben Sie diese machen lassen?

BF: Auch im Landeskrankenhaus XXXX .

VR: Hat die Mama Sie dort besucht?

BF: Ja klar, sie hat im KH gearbeitet.

VR: Haben Sie jemals mit Ihrem Bruder XXXX , und Ihrer Mutter in einem Haushalt zusammengelebt?

BF: Nein.

VR: Nie?

BF: Nein, der Bruder hat immer bei den Großeltern gewohnt. Er war mein Halbbruder.

VR: Wissen Sie, warum er bei der Oma gewohnt hat?

BF: Weil es nicht gegangen ist aufgrund der räumlichen Verhältnisse in der Garconniere, vielleicht auch aus finanziellen Gründen, das weiß ich nicht.

VR: Welche Erinnerungen haben Sie, wenn Sie an die Zeit als Volksschulkind in der Wohnung mit Ihrer Mutter zurückdenken?

BF: An den Zeit vor dem Vorfall: Ich habe relativ früh erfahren, dass man mit Lernen Geld machen kann. Ich habe 10 Schilling für einen Einser und 5 Schilling für einen Zweier bekommen. Ich habe früh erfahren, dass man sich mit Lernen etwas schaffen kann.

VR: Haben Sie einen Stiefbruder? War dies XXXX ?

BF: Nein, es gibt nur den Halbbruder XXXX .

VR: Lebte dieser bei der Großmutter? Großmutter väterlicherseits oder mütterlicherseits?

BF: Die Omi lebt noch und sie ist die Mutter meiner Mama, 97 Jahre. Ich habe noch Kontakt zu ihr. In der Zwischenzeit ist etwas passiert: Ich habe in XXXX zwei Interviews gegeben.

BF: Ich lege vor als Beilage A: Unterlagen über Interviews, die ich kürzlich gegeben habe. Da habe ich immer die Oma besucht, wenn ich dazu nach XXXX musste.

VR: Im Akt steht, Ihre Mutter hatte dann auch einen neuen Lebenspartner "der die Vaterrolle jedoch nicht übernahm". Wie war Ihr Verhältnis zu diesem Mann? War das ein Lebensgefährte Ihrer Mutter oder gab es diesen und später einen zweiten Ehemann Ihrer Mutter?

BF: Sein Name war XXXX oder XXXX . Dazu möchte ich Folgendes sagen:

Ich habe ein gutes Verhältnis zu ihm gehabt. Er hat mir - ich weiß nicht mehr, wie alt ich war - ganz klar gesagt, dass er verheiratet ist und noch eine Familie hat und hat klar gesagt, dass das das deshalb mit der Mama nix wird. Er hat auch nie in die Erziehung eingegriffen. Ich hatte nie einen Vater, klar kann man sagen: "Was ich nicht kenne, das kann mir nicht fehlen und auch eine Mama kann das sehr gut ersetzen." Er wurde später nicht der Ehemann meiner Mutter und auch niemand anderes hat meine Mutter geheiratet. Meine Mutter ist als XXXX gestorben. Den Lebensgefährten meiner Mutter gibt es heute noch.

VR: Laut Akt - Bericht einer Sozialarbeiterin am 4.2.1987 (AS 115) - lebten Sie im Feber 1987 mit der Mutter in einer Landeswohnung auf 35m<sup>2</sup>. War auch der Freund / Lebensgefährte der Mutter in dieser Wohnung wohnhaft?

BF: Das war ganz selten, dass er über Nacht geblieben ist, wegen der kleinen Wohnung. Außerdem hatte er zu Hause seine Ehe aufrechtgehalten.

Auf Befragen, ob ich mich an die Situation, als mir XXXX gesagt hat, dass er Mama nicht heiraten wird, weil er eine Familie und eine Tochter hat, zurückerinnern kann und wie ich mich da gefühlt habe, etwa zurückgesetzt: Ich kann mich an die Situation nicht erinnern. Das was er mir gesagt hat, hat er mir nicht abweisend gesagt. Er hat mir nur erklärt, dass er nicht für immer bzw. immer Tag und Nacht da ist.

VR: Als Sie in XXXX untergebracht waren, hatten Sie da regelmäßig Kontakt mit Ihrer Mutter? Mit der Großmutter?

BF: Ja. Nachgefragt: Dazu möchte ich sagen: Es war für Kärntner, die eine längere

Anfahrzeit gehabt haben, war vorgesehen einmal 5 Tage nach Hause zu fahren. Die Niederösterreicher und Wiener durften jedes Wochenende nach Hause. Bis ich dann kam, denn ich durfte jedes Wochenende nach Hause fahren. Diesen Erfolg habe ich nur deshalb gefeiert, weil ich außer der Norm war. Das hat wieder ein Erfolgsergebnis gegeben und die Persönlichkeit ist wieder in die falsche Richtung gegangen. In der Zeit, in der Umgebung, wo ich mich befunden habe, war es so, dass man sich entweder auf die Füße stellt oder untergeht. Leider habe ich viele Erfolge gefeiert mit blöden Fähigkeiten: Ich hatte ein Auftreten, da bekamen die anderen Angst. Ich wusste schon vom Jugendgefängnis an, dass das ein Ort ist - nachgefragt, das Gefängnis - der mich angezogen hat. Ich kann Ihnen auch sagen, warum: Wenn du nur auf einen Charakter stark bist und das Gewalt ist, dann wird man sich dort wohlfühlen, weil man sich viel leichter tut, als jeder normale Mensch, für den eine Haft ein Ausnahmezustand ist. Für mich ist die Haft nichts, was mir Angst macht, weil ich gesehen habe, was dort alles läuft. Hätte ich meine Frau nicht getroffen, würde ich heute noch sitzen.

VR: In AS 290 schreiben Sie "meine Verhaltensauffälligkeiten"? Was meinen Sie damit?

BF: Damit meine ich das Zwischenmenschliche fehlt. Wenn man seine Wünsche, sich alles nur mit solchen Sachen durchsetzt, dann wird man sich nicht weiterentwickeln und dann fällt sehr vieles auf die Normalität. Ich habe 2000 erst erfahren, wie er heißt. Ich wusste als Kind nicht, wie er heißt, dass er XXXX heißt. Ich habe 2000 das Bild im Fernsehen gesehen und zwei Jahre später eine Therapie angefangen, die jetzt immer noch andauert (BF weint). Es wird nicht berücksichtigt, dass das alles im zeitlichen Kontext zusammenhängt.

BehV: Ich habe immer wieder gesagt, dass der Vorfall mit XXXX von uns, der Behörde geglaubt wird.

BF: Ich habe aber auch gesagt, dass das nicht geht, dass Sie mir glauben, aber auch dem GA glauben, dass es nicht so ist.

BehV: Es ist nur am Rande angemerkt im GA, dass es nur um die Kausalität geht.

VR: Sie schreiben in AS 290 im Zusammenhang mit der Hauptschule:

"Tatsache, dass ich eine Hauptschule besuche musste" (AS 289) und dass Ihre Mutter die Meinung gehabt habe, diese Schule sei nicht optimal gewesen für Sie wegen Kindern, die im Sozialverhalten gestört seien bzw aus schlechten Familienverhältnissen kommen".

Was meinen Sie genau damit?

BF: Ich war vorher in einer normalen Hauptschule in XXXX , die Adresse weiß ich nicht genau. Das war eine normale Schule. Da bin ich eben durch meine Verhaltensauffälligkeiten, die damals auch schon ausgeprägt waren, um die anderen zu schützen, in die Ganztagschule nach XXXX gekommen. Das hat sehr, sehr viel dazu beigetragen. Das war damals ein Schulprojekt in XXXX .

VR: Hat Ihnen die Mutter den Umgang mit den Kindern aus der Schule verboten? Haben Sie die Kinder aus der Schule auch mit nach Hause in die Wohnung gebracht oder sich am Wochenende getroffen, vielleicht auch bei Ihnen daheim oder bei der Großmutter?

BF: Ich muss ehrlich sagen, zu dem Zeitpunkt habe ich Verbote schon nicht mehr ernstgenommen.

VR: In welcher Wohnsiedlung haben Sie gewohnt, als Sie in XXXX in die Schule gegangen sind?

BF: Eins war es XXXX und das andere XXXX . Ganz nah beim LKH.

VR: Welche Erinnerungen haben Sie an die Kinder Ihrer Wohnsiedlung und in welchem Stadtteil war die Wohnsiedlung?

BF: Solange ich noch ein braves Kind war, war ich überall gerne gesehen. Aber als die Sachbeschädigungen alles angefangen hat, ging es von den anderen Eltern aus, dass sie mir den Umgang mit ihren Kindern in der Siedlung verboten haben. Die anderen Kinder in der Siedlung waren anders als ich. Bevor das mit dem XXXX war, war es so man ist halt runter gegangen und hat mit den Kindern gespielt. Da war ich normal, kommt mir so vor. Danach war ich ein schlechtes Vorbild und habe auch andere Kinder dazu animiert, nicht auf die Eltern zu hören, damit sie mich begleiten und ich nicht alleine bin.

VR: Haben Sie je an Dr. XXXX gedacht, BEVOR Sie ihn im Fernsehen gesehen haben? (AS 290)

BF: Wie gesagt, ich habe nicht gewusst, dass er XXXX heißt. Ich habe das schon öfters geträumt, aber weggeschoben. Mit so etwas will man nichts zu tun haben.

VR: Haben Sie je eine Strafanzeige gegen diese Person erstattet?

BF: Gegen Herrn XXXX ? Nein. Bei Aufkommen in den Medien - ich war jemand, für den jeder, der eine Therapie besucht, ein Schwächling ist. Für mich wäre damals eine Therapie nie in Frage gekommen. Wie ich das im Fernsehen gesehen habe, das war so, wie als ich jemandem das erste Mal ins Gesicht gehaut habe. Es ist, wie wenn jemand eine Grenze überschreitet. Das erste Mal jemandem ins Gesicht zu hauen, ist eine Überwindung, wenn man nicht so erzogen wird. Dieses Gefühl war ganz genau das gleiche, als ich ihn damals im Fernsehen gesehen habe. In dem Moment habe ich gedacht, jeder sieht es mir an. Ich wusste nicht, wohin ich gehen soll. Es wird doch jeder verstehen, dass jemand, der so eine Persönlichkeit hat, sich in einem Gefängnis wie der XXXX nicht outen wird als "Opfer". In der Zeit war ich in der XXXX inhaftiert. Ich war damals in der XXXX wegen Einbruch. Ich habe, glaube ich, 17 Vorstrafen, es ging immer um Einbruchsdelikte, aber nie um Raub. Das andere waren Körperverletzungen. Sie müssen sich das so vorstellen: Ich wurde konfrontiert und mein Dämon ist wieder aufgestanden und ich wusste dann auch den Namen. Ich war damals in der XXXX inhaftiert und er in XXXX inhaftiert. Wäre das alles nicht passiert - seine Anstiftung eines anderen zum Mord - wäre der Fall XXXX nie aufgekommen. Jetzt müssen Sie sich vorstellen, er sitzt 120 km von mir entfernt und es wäre so

etwas Einfaches gewesen, die Haftverlegung mit der Begründung näher an meiner Oma in XXXX zu sein zu bewirken und ich wäre ihm gegenübergestanden. Es hat lange in mir gehadert. Ich konnte mit niemanden reden und habe mich entschieden - ich glaube das ist schon meiner Erziehung zu danken - ich wusste, wenn ich nach XXXX fahre, ist mein Leben vorbei und habe mich entschieden, in die entgegengesetzte Richtung nach XXXX zu fahren. Ich wollte weg von Kärnten. Ich habe in der Zeit im Gefängnis so oft von XXXX gehört. Ich wurde des Öfteren gefragt, ob ich auch beim XXXX war und weil ich ihn namentlich nicht kannte, habe ich gesagt "Nein". Jetzt weiß ich, wie viele Menschen von ihm betroffen waren. Ich bin dann nach Wien gegangen, wo ich meine Frau kennengelernt habe, das war mein Wendepunkt. Ich habe dann auch eine Therapie angefangen. Es war nicht so, dass es dann gleich "Klick" gemacht hat. Ich war immer gegen eine Therapie, aber es hat im Gefängnis ein Angebot gegeben, dass wenn man im Gefängnis mit einer Therapie freiwillig beginnt, diese draußen im Entlassungsvollzug fortsetzen darf. Das war meine Motivation, eine Therapie zu machen. Ich war damals zuvor voll gegen eine Therapie eingestellt.

VR: Gibt es Fragen seitens der BR und des LR?

BR: Wie oft gehen Sie zur Therapie?

BF: Anfangs jeder Woche, seit letzten Jahr nur mehr einmal monatlich. Das ist jetzt das letzte Jahr. Davor war ich jede Woche Samstag um 8 Uhr bei der Therapie. Egal, welches Wetter, egal, wie es mir gegangen ist. Die letzte Therapie ist jetzt am 23.12., weil keine mehr genehmigt wurden. Dagegen möchte ich gar nichts sagen. Im Gegenteil ich möchte mich beim Staat bedanken, dass ich 17 Jahre lang eine Therapie erhalten habe, wer bekommt das schon. Ohne die Therapie und meine Frau hätte ich nicht überleben können. Dadurch habe ich den Entschluss gefasst, mein Leben in den Griff zu bekommen.

VP: Ein Kollege von mir ist der Therapeut.

BR: Wie Sie selbst gesagt haben, sind 17 Jahre Therapie eine lange Zeit. Ich habe aber Ihren Ausführungen bis jetzt entnommen, dass Ihnen diese Therapien auch sehr wesentlich geholfen haben. Ist das richtig?

BF: Ja, denn, wenn man so eine Persönlichkeitsstruktur wie ich hat und aus dem Gefängnis kommt, dann wird man sehr oft auf die "Schnauze fallen". Man glaubt eigentlich, man hat keine Angst vor nichts, aber bei den kleinsten zwischenmenschlichen Beziehungen "stellt es einen auf", aber man glaubt, man ist im Recht, weil man es so gelernt hat. Normalerweise rede ich viel lauter und viel aggressiver. Es haben manchmal Menschen zu mir gesagt, sie haben Angst vor mir, wenn ich mit ihnen rede. Die Art und Weise, die ich gehabt habe, passt einfach nicht in die Gesellschaft. Meine Frau hat mir da am besten geholfen. Wenn mir meine Frau nicht geholfen hätte, dann... Wenn Sie mir damals gesagt hätten, dass eine Frau mein Leben

rettet ... Wissen Sie, ein Gefängnis kann einem Menschen nichts

ausmachen, wenn man draußen nichts hat und keinen, der zu Besuch kommt, dann kann das "Haftübel" nicht greifen, weil man nicht in Schach gehalten werden kann. Weil z.B. auf Ausgang darf man nur, wenn man sich ordentlich verhält. Wenn ich draußen keinen habe, den ich besuchen könnte, warum sollte ich mich dann an Regeln halten, um einen Haftausgang zu bekommen oder um zu telefonieren oder Tischbesuche zu bekommen. Die Beamten drinnen haben viele Druckmittel, wie z.B. auch den Fernseher wegzunehmen. Eine Strafe z. B. ist auch die Einzelhaft, das war für mich nichts Besseres als das, wenn man mit den anderen sowieso nur übers Kreuz kommt, wenn man so anders ist.

BR: Seit Sie die Frau haben, sind Sie nicht mehr gewalttätig?

BF: Man kann eine Persönlichkeit nicht von heute auf morgen abdrehen. Ich hatte auch einen Ausrutscher noch, aber seit September 2007 (Diebstahl) habe ich mit der Justiz nichts mehr zu tun. Vorher war ich nur eingesperrt, wieder draußen und wieder eingesperrt.

BR: Wann haben Sie Ihre Frau kennengelernt?

BF: 2004, 2006 haben wir geheiratet.

BR: Sie haben erzählt, Sie hatten in der Volksschule gute Noten und haben Geld dafür bekommen. War das Thema Lernen bei Oma und Mama so, dass Sie angehalten wurden, zu lernen?

BF: Mir kommt vor, dass ich mehr im Kindergarten und im Hort mit den anderen Kindern gelernt habe. Die guten Noten sind eigentlich von allein gekommen, aber ich hatte dann einen Anreiz, das Geld.

Ich dachte ursprünglich, dass ich einfach zur Therapie gehe und es steht dann nichts mehr da, aber dann habe ich gemerkt, dass ich diese eine Baustelle aufreißt und damit dann eine Vielzahl von Baustellen damit aufreißt und der Grund für meine Pension war nicht der Vorfall in der Kindheit - damit meine ich den XXXX - sondern, dass ich einfach nicht mehr ins Leben zurückfinde. Dann fängt es nämlich an, man bekommt Tabletten, um zu schlafen und ich möchte angeben, dass ich in der Haft nie Tabletten gebraucht habe. Ich bin ein "Naturbursch". In manchen Strafanstalten ist es so, dass man, wenn man Medikamente bekommt, dass man vom Sport wegen Verletzungsgefahr ausgeschlossen wird und weil ich so gerne sportle, wäre mir das nie in den Sinn gekommen. Trotz aller Widrigkeiten haben ich meine Gesellenbriefe gemacht. Ich war auf dem Weg ein ewiger Häftling zu sein und diesen Weg haben mein Therapeut und meine Frau durchbrochen.

BR: Keine weiteren Fragen.

LR: Keine Fragen.

VR: Gibt es Fragen seitens der belangten Behörde?

BehV: Keine Fragen.

BF: Bis zum heutigen Tage habe ich lange gewartet und innerlich gelitten. Wissen Sie, meine Frau leidet doppelt so sehr wie ich. Sie ist der wichtigste Mensch in meinem

Leben und wird beeinflusst durch meine Leidensgeschichte. Ich habe auch kein Sexualleben mehr oder auch kein Angreifen. Für mich ist das Heiligste der Schlaf, weil man im Gefängnis nur mit einem Auge schlafen kann. Auch im Heim war es dasselbe. Man ist ständig unter Anspannung. Zu Hause bin ich in einer Umgebung, in der ich schlafen kann. Das ist alles für mich und nur so werde ich gesund. Die Frage an SMS: Beim Dr. XXXX wurde mir die Frage gestellt, wann ich das letzte Mal glücklich war. Mir ist damals keine Antwort wegen der Anspannung eingefallen. Heute würde ich sagen, dass ich jeden Tag glücklich war, als meine Mama noch jeden Tag mit mir zum Bäcker gegangen ist, um mit mir eine Jause zu holen. Ich habe mir immer etwas aussuchen dürfen. Ich war einer der Frühesten in der Schule und ich stand dann super da mit dieser Jause, die ich dann auch mit anderen geteilt habe. Das Gefühl, das mir dann die Gleichaltrigen entgegengebracht haben, da war man wie ein König. Ich wollte immer Bäckermeister werden, weil der mir immer etwas gegeben hat. Es roch dort so gut und es war warm. Es war hektisch und schnell, aber ich wollte das immer unbedingt auch werden. Ich dachte die Vorstrafen sind für die Meisterprüfung egal, weil ich nie ein Betrugsdelikt gemacht habe. Es hapert aber an dem, dass man als Vorbestrafter keine Jugendlichen ausbilden darf, aber alle anderen beruflichen Möglichkeiten, die es gegeben hat, habe ich ergriffen. Wie Sie vielleicht wissen, gibt es in keiner JA eine Konditorei und trotzdem habe ich eine Ausbildung zum Konditor machen können.

VR: Wie haben Sie das gemacht?

BF: Ich bin zu jeder Gesellenprüfung mit Beamten in ziviler Bekleidung hinausgefahren. Mein Konditor, bei dem ich das gemacht habe, war in XXXX . Der Bäcker war dann in XXXX . Ich habe schon vor der Haft Bäcker gelernt, aber ich bin dann in die Semmelbrösel-Maschine gekommen, da wurde ich an der Hand verletzt.

Die Verhandlung wird von 12:35 Uhr bis 12:40 Uhr für eine kurze Pause unterbrochen.

VR: Sie wurden von dem gerichtlich befassten Sachverständigen Dr. XXXX untersucht. Sein daraufhin erstelltes Gutachten vom 30.8.2019 wurde Ihnen ins Parteigehör gesendet und erstatteten Sie daraufhin Ihre Stellungnahme vom 26.9.2019, wo Sie vorbrachten Dr. XXXX würde Ihre Glaubwürdigkeit in Abrede stellen und um eine Verhandlung ersuchen.

Daraufhin wurde als Sachverständige Frau Dr. XXXX befasst (den Gutachtensauftrag erhielten Sie abschriftlich, sodass Sie daraus ersehen können, dass das Gericht einen sexuellen Missbrauch Ihrer Person durch Dr. XXXX nicht in Abrede stellt).

Das auf Aktenlage basierende Gutachten von Frau Dr. XXXX vom 1.12.2019 wurde Ihnen am 6.12.2019 postalisch zur Kenntnis gebracht.

Die VR fährt fort: Frau Dr. XXXX , Sie sind medizinische Sachverständige unter anderem aus den Disziplinen Psychiatrie und Neurologie und allgemein beedete gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Psychiatrie und Psychotherapie und Psychiatrische Kriminalprognostik.

Ich erinnere Sie an Ihren geleisteten Sachverständigeneid, bei welchem Sie gemäß § 5 des Sachverständigen- und DolmetscherG den reinen Eid geschworen haben, die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig zu untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig anzugeben und Befund und Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft anzugeben.

Ich weise Sie daraufhin und auch auf § 288 StGB, wonach die Abgabe eines falschen Befunds oder eines falschen Gutachtens mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren strafbar ist.

Frau Dr. XXXX, ich bitte Sie um Zusammenfassung Ihres Befundes und Gutachtens.

Die SV führt aus: Ich habe als SV eine undankbare Rolle, weil ich ein Beweismittel erstelle als zertifizierte SV. Es geht nicht um Wahrscheinlichkeit, sondern um eine hohe an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Ich habe es als Kommentar zum Gutachten Dris. XXXX geschrieben. Ich weiß nicht, welche Delikte Sie begangen haben.

Ich nenne Ihnen als Beispiel dieses Buch. Und jeder würde sagen, es gehört mir weil es hier auf meinem Schreibtisch liegt. Ich sage das, damit Sie wissen, dass es eine schwierige Situation ist. Erst das mit den Tagesmüttern haben wir es heute richtig erfahren, auch das "Stiefvater" war falsch, wie wir heute erfahren haben. Mein GA war auf Aktenlage.

Sie haben viele Unterlagen eingereicht. Ich habe auch begründet, warum Ihnen manche Diagnosen falsch gestellt wurden.

Ich habe diesen Taschenführer ICD-10 mitgenommen, da ist alles angeführt darin. Es ergeben sich für mich einige Unklarheiten u. ich möchte Sie fragen.

Wie ist das, welche Art der Therapie, wer hat sie zur Therapie im Gefängnis empfohlen?

BF: Das Gefängnis hatte dieses Angebot, dass man freiwillig drinnen begonnene

Therapien draußen im Entlassungsvollzug fortführen kann. Das war ein Programm. Anti-Aggressionstherapie.

SV: Ich arbeite in der JA Stein und betreue auch Gewalttäter. Das zum Sport, da muss ich relativieren: wenn man Psychopharmaka nimmt, braucht es eine ärztl. Bestätigung, man ist nicht von vorn herein ausgeschlossen.

Sie sagen, Sie haben keine Medikamente genommen. Sie haben Cannabis und Alk genommen. Das ist Selbstmedikation, das ist Folgeerkrankung. Die meisten Gewaltdelikte werden unter Alkohol oder Kokain ausgeübt. Cannabis hat eine Filterwirkung, damit man dann sehr ruhig sein kann. Die Psychiaterin hat Cannabis- und später auch Alkoholabh. geschrieben. Ich sehe das als Folgeerkrankung u als Art der Selbstmedikation. Sie haben gesagt, sie habe mehrere Baustellen und aufarbeiten müssen.

Das dauert, das ist nicht wie bei Trauer. Eine Therapie einer Persönlichkeitsstörung ist eine sehr lange. Ich habe die Diagnose angeführt, dass das eine Erkrankung bzw. Störung ist. Wenn man die so stehen lässt, begleitet sie einen das ganze Leben lang. Erschwerend für Sie ist, dass Sie sehr groß sind. Und in Verbindung mit Impulsivität und Ungeduld kann sein, dass das Ihr Leben dominiert u. zum Gefängnis geführt hat. Zur Diagnose Persönlichkeitsstörung: das eine ist, dass Umstände, wie man aufwächst, dazu beitragen und genetische Störungen auch oder Unverträglichkeit von Narkose. Und man hat einer Störung im Neurotransmitterhaushalt, bei Stoffen die die Emotionen steuert. Wenn man zu wenig hat, werden Kinder hyperaktiv, bei zu wenig, wird man depressiv.

Es ist nicht, dass ich Ihnen Ihre Geschichte nicht glaube oder in Zweifel ziehe. Aber als SV brauche ich eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit. Ich kann leider nicht sagen, dass das was Ihnen widerfahren ist, die einzige Ursache für ihr Leben ist. Sie haben das sehr genau auch präsentiert und vorgeführt Ihre Unfähigkeit des Zwischenmenschlichen, das Zwischenmenschliche fehlt Ihnen nicht, wie wir heute gesehen haben. aber es fällt Ihnen schwer, diese zu steuern, das haben Sie gezeigt.

Die Befunde Dris. XXXX sind mir nicht klar. Menschen, die im Krieg waren oder verschüttet waren oder im KZ waren, fallen unter diese Diagnose die Ihnen von XXXX gestellt wurde.

BF: Ich möchte Ihr Gutachten überhaupt nicht angreifen. Ich habe Ihren Stammbaum gelesen. Sie sind eine Top-Kraft. Zum Gefängnis - da brauch ich Ihnen nichts zu erklären. Wenn ich lese, was Sie geschrieben haben, sind sehr viele Sachen war. Alles andere was ich lese, möchte ich schon sagen: ja, das ist wahr. Aber alles nach dem XXXX passiert. Räumliche Eingeengtheit als Kleinkind kann man mir nicht anhängen, im Jugendlichen- und Erwachsenenalter kann man sagen, dass das zu wenig Platz ist. Zur Mama haben Sie geschrieben:

Schulische Förderung hat gefehlt, ja. Stimmt. Aber auch erst nach dem XXXX . Vorher hatte ich Einser und Zweier im Zeugnis. Ich glaube zu wissen, dass der XXXX die Weichen für mein Leben gestellt hat. Sonst wäre ich nicht mit 46 in Pension, ich bin körperlich topfit. Ich hab es halt leider "im Schüsserl", ich habe erst erkennen müssen, dass ich außer der Norm reagiere. Ich probiere es seit 17 Jahren. Ich gehe nicht mehr ins Gefängnis.

SV: Ich verstehe Sie vollkommen. Sie haben vieles schon bewältigt. Es gibt nicht nur Faktoren, die schädigend sind, aber es gibt auch andere Faktoren. Den wichtigsten haben sie schon genannt: Ihre Frau. Und sie sagten, dass sie schon viel in Ihrem Leben verändert hat. Wenn man die vorgelegten Atteste ansieht, zieht sich das durch Ihr ganzes Leben.

BF: Ab dem XXXX . Es wird alles hergenommen was Negativ im Akt steht gegen mich. Aber wenn davor nix drinsteht, dann war davor auch nichts. Man soll nicht reinprojizieren. Wenn die Mutter mich nicht hätte wollen, hätte sie mich in ein Heim gegeben. Sie hat mich auch geliebt. Sie hat eine folgenschwere Entscheidung getroffen und die hat mein Leben negativ beeinflusst.

SV: Charakter bildet sich erst bis zur Pubertät aus. Ich kann nicht sagen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit Dr. XXXX war.

VP: Diagnoseschema ICD-10 ist schon sehr alt. Es wird diskutiert, eine komplexe posttraumatische Belastungsstörung darin aufzunehmen. Das hier ist ein altes.

SV: Es ist in Überarbeitung, ich bin in Kontakt mit dt. Kollegen. Es gibt auch das amerik. Manual, das noch nicht so alt ist. Wir wissen noch gar nicht, ob die Veränderungen im Gehirn die Folge der Erkrankung oder die Ursache ist.

Keine Fragen seitens Belangte Behörde, LR, BR.

VP: Gerade bei Heimkindern mit Gewalterfahrung hat Lueger-Schuster eine Studie herausgegeben. Haben Sie das mitberücksichtigt?

SV: Die Studie hab ich nicht mitberücksichtigt. Nicht jeder, der solche Erfahrungen hatte, dadurch im Leben zerstört wird. Wir befinden uns hier im VOG und ich muss da zwingend die Kausalität nachweisen, ich kann mich nicht nur an dem Missbrauch festmachen.

BF: ich habe niemals kritisiert ins Heim gekommen zu sein. Ich lese auch RIS Datenbank und weiß, was dort andere miterlebt haben. Ich kam ins Heim, weil ich schlimm war, ich war nicht zu bändigen. Ich sage nur, der Grund warum ich ins Heim gekommen bin, weil ich zum XXXX kam.

SV: das kann ich nicht mit sicherer Wahrscheinlichkeit sagen.

BF: als 17jähriger Pubertierender verstand ich das damals ja nicht. Ich habe sehr viel dazu beigetragen, das weiß ich heute. Ich hab halt leider nur das gelernt, was in der Umgebung war und Kinder nehmen nur an, was in der Umgebung ist.

Wenn mir damals wer geholfen hätte, weiß ich nicht, ob ich ins Heim gekommen wäre. Wenn Sie mir geholfen hätte etwa mit Therapie.

SV: Ich verstehe Sie schon, dass Sie sich im Stich gelassen haben gefühlt und ungerecht behandelt.

BF: Als 8jähriger versteht man das nicht. Ich bin gleich heimgegangen und hab es ihr gesagt. Ich habe sie nie vorher so gesehen: Hysterisch, geweint. Und sie hat mir erklärt: wir schlafen unter der Brücke, wenn du das sagst.

Und dann muss man weiter zum Arzt gehen. Und man muss wieder zum Arzt. Mit "Arzt" meine ich global, jeden Arzt. Ich ging nicht mehr zum Zahnarzt, ich wollte in der Schule nicht zum Arzt. Auch heute noch - das haben ja eh viele, auch wenn ihnen nichts passiert ist.

SV: Wenn Sie wissen, wie viele impulsive Menschen im Gefängnis. Man weiß oft nicht warum, warum einer sofort durchdreht und der andere nicht.

BF: ich bin immer in Haft und raus und wieder rein. Ich bin an den Regressforderungen gescheitert, entweder sagte der Chef wenn du verschiedene Versicherungen hast, die von Dir Regress fordern, brauch ich für dich eine eigene Sekretärin wegen den Ratenvereinbarungen. Kaum habe ich zwei Monate gearbeitet, kamen die Gläubiger die sofort Regress wollen. Wie soll man da auf die Beine kommen. Bis ich nicht meine Frau hatte, kam ich nie auf die Beine. Ich ging lieber arbeiten im Gefängnis, als in der Zelle zu sein. Allein die Wochenenden in der Zelle waren schwer. Ich habe den Staplerschein gemacht, den großen Führerschein. Erst als ich über das geredet habe, ist alles zusammengefallen.

R: Frau SV, ist etwa das Aufwachsen ohne Vaterfigur ein Grund für die Entwicklung einer solchen Persönlichkeitsstörung, wie der BF sie hat?

SV: Ich verweise auf die Resilienz. Man weiß es nicht - weil bei dem einen Menschen kann das sein, bei einem anderen nicht. Ich verweise auf den Kinderpsychiater Dr. XXXX , der Müttern oft auch die Antwort gab "Ich weiß es nicht, vielleicht haben Sie es im falschen Moment auf das Töpfchen gesetzt", wenn gefragt wurde "was habe ich falsch gemacht. Warum ist mein Kind so?"

Ich kann nicht sagen, was es war. Die Situation mit der Mutter könnte sein, wenn ein Kind keinen Vater hat können es mehrere Sachen zusammen sein, aber der vom BF dargestellte Situation war mit der Mutter war sicher ein Vertrauensbruch.

BF: Ja, das war der Supergau, der Knackpunkt.

VP: Ich gebe zu bedenken, dass in der Männerwelt der Umgang mit Gewalt in der Gesellschaft ein gewisses Bild hat. Ich arbeite seit 2006 in der Männerberatung und sehe das.

SV: Zur Männerrolle hat Herr XXXX schon gesagt, dass er sich lange geweigert hat, Therapie anzunehmen. Das sind ganz allgemeine Äußerungen.

BelBeh: Der BF sagte, als er im Hort war wurde er gefördert, bekam gute Noten und bekam Geld dafür und dann bekam er schlechtere Noten und auch den Bäcker mit der Jause und dass die Aufmerksamkeit dann bei Ihnen war von den Schülern - hat das auch eine Auswirkung - weil er etwa kein Geld mehr bekam?

SV: das kann man nicht sagen. Ich halte es verherrend, Geld für Noten zu erhalten und ich kann nicht sagen, ob es eine Auswirkung hatte. Die Ausbrüche sind in der Pubertät gekommen.

BF: Man erwartet sich kein Geld für schlechte Noten, so weit war ich schon. Das kann also bei mir keine Wut ausgelöst haben. Deswegen war ich sicher nicht böseartig oder so, weil ich kann ja nicht Sachen verlangen, wenn mir das nicht zusteht.

VR: Hat Ihnen Ihre Mama jemals erzählt, als Sie noch ein Kind waren, wenn Sie auf den leiblichen Papa zu sprechen gekommen sind, etwas erzählt?

BF: Ich bin nie zu sprechen gekommen, weil er mir nicht gefehlt hat. Psychologen sehen das wahrscheinlich anders. Ich weiß nicht wieso, aber ich wollte einfach dann einmal meinen Papa kennenlernen. Er lebte in Salzburg in Scheidung und dann in XXXX , wo ich ihn dann auch getroffen habe. Ich dachte, dass er sich mehr darüber freuen wird. Er hat aber nur meine Mutter in den Dreck gezogen. Das habe ich nicht gebraucht, weil ich eh schon selbst die Probleme zu meiner Mutter hatte. Kurz darauf ist er dann gestorben. Ich möchte auch noch sagen: Wieso meine Therapie erfolgreich war: Fundament war, dass ich keinen Alkohol konsumiere. Seitdem habe ich kein Problem mehr mit der Polizei.

SV: Man sagt, Vater Alkoholiker - da gibt es Verflechtungen und gewisse Muster, aber das ist nicht wissenschaftlich ausgearbeitet. Es gibt Untersuchungen, aber ich will sie nicht zitieren, weil ich sie für diesen Fall nicht vorbereitet habe.

VR an SV: Laut Ihrem Gutachten vom 1.12.2019 lässt die Aktenlage einen Einblick in die etwaige genetische Prädisposition oder in die neurobiologischen Aspekte der Persönlichkeitsstörung beim BF nicht zu.

Wurde vom BF heute irgendetwas Ihnen aus seinem Leben noch nicht Bekanntes vorgetragen, aus dem Sie für das Gutachten quasi als Traumaanamnese noch Verwertbares sehen?

SV: Ich werde das später ausführen.

Der Senat zieht sich von 13:32 Uhr bis 13:45 zur Beratung zurück.

SV: Wir haben keine objektive Anamnese. Das hat nichts mit Ihnen persönlich zu tun, Herr XXXX . Damit meine ich das, was Herr XXXX über seine Kindheit erzählt hat, nämlich, dass wir das nicht objektivieren können, das meine ich.

BR: Ihr Halbbruder, wer war der Vater von ihm?

BF: Ich weiß es nicht, aber es war keinesfalls XXXX . Der Bruder ist ja auch vier Jahre älter als ich."

## II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

### 1. Feststellungen:

1.1. Der BF ist österreichischer Staatsbürger und wurde am XXXX im Bundesgebiet geboren.

1.2. Der BF beehrte mit Antrag vom 29.1.2015 beim Sozialministeriumservice Landesstelle Wien die Gewährung von Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz in Form von Ersatz des Verdienstentganges.

1.3. Der BF war in der Zeit vom 29.1.1979 bis zum 5.2.1979 stationär im LKH XXXX aufgenommen, wo am 30.1.1979 ein Eingriff (Orchidopexie und Zirkumzision) am BF vorgenommen wurde. Zweimal wurde der BF im LKH XXXX ambulant behandelt.

In dieser Zeit war Dr. XXXX als Primararzt der heilpädagogischen Abteilung am LKH XXXX tätig und wurde der BF von diesem im Zuge der Untersuchung sexuell missbraucht.

1.4. Der BF wuchs bei seiner alleinerziehenden Mutter in einer Mietgarconniere auf.

Der BF wurde wegen der Berufstätigkeit vor dem Eintritt in den Kindergarten des LKH XXXX zuerst von seiner Großmutter mütterlicherseits und danach von drei Pflegemüttern (Tagesmütter) betreut. Hernach besuchte er während der Volksschulzeit die Nachmittagsbetreuung im Hort.

Den leiblichen Vater lernte der BF erst im Erwachsenenalter kennen. Da der BF unehelich geboren wurde, wurde die Amtsvormundschaft von der Bezirksverwaltungsbehörde (Stadtjugendamt des Magistrates XXXX ) ausgeübt.

Der BF hat einen um vier Jahre älteren Bruder, welcher bei der Großmutter mütterlicherseits aufwuchs.

1.5. Zu Beginn der Hauptschulzeit kam es zum Erstkontakt zwischen dem Jugendamt und der Kindesmutter, da die schulischen Leistungen des BF nachließen und er eine konfliktreiche Pubertät hatte. Der BF war etwa als Zwölfjähriger über Stunden unauffindbar und blieb einmal auch über Nacht weg. Im Alter von 16 Jahren und drei Monaten blieb er auch über Wochen von zuhause fern und nächtigte bei Freunden. In der Berufsschule in XXXX - welche er ca. drei Monate für den Lehrberuf "Bäcker" besuchte - hatte er nur in einem Gegenstand Schwierigkeiten.

Der BF besuchte die Ganztags-Hauptschule XXXX XXXX , welche von der Kindesmutter im Nachhinein als für den BF "nicht optimal" angesehen wurde, weil er "mit Kindern Kontakt gehabt hätte, welche im Sozialverhalten gestört bzw aus schlechten Familienverhältnissen" gekommen wären. Der Umgang des BF mit bereits straffällig gewordenen Jugendlichen aus der Wohnsiedlung wurde vom Jugendamt im Feber 1987 als "eine echte Gefahr des Abgleitens in die Verwahrlosung" betrachtet. Der BF selbst wurde 1986 erstmals straffällig, als er aus einem unversperrt abgestellten PKW ein Autoradio mit Kassettenrecorder im Wert von ATS 10.000,-- (rund EUR 726,70) stahl und damit den Straftatbestand des Vergehens des schweren Diebstahls begang (Verurteilung des

Landesgerichts XXXX vom 12.1.1987, GZ XXXX HV XXXX ). Kurz darauf wurde er im Feber 1987 wieder straffällig: in Zusammenwirken mit XXXX und XXXX drang der BF mit einem widerrechtlich erlangten Schlüssel mit Vorsatz in die Wohnung der XXXX ein und eignete er sich mit diesen beiden Bargeld iHV ATS 18.200,- (EUR 1.362,65) an und wurde dadurch das Verbrechen des schweren Diebstahls durch Einbruch begangen (Verurteilung durch das Landesgericht XXXX vom 27.7.1987, GZ XXXX HV XXXX ).

Die Kindesmutter konnte sich im Feber 1987 ein Zusammenleben mit dem BF nicht mehr vorstellen und zeigte sich mit der Anordnung einer Fürsorgeerziehung einverstanden. Anstelle einer Bewährungshilfe wurde am 3.3.1987 die Fürsorgeerziehung im Rahmen einer Unterbringung in einem Heim oder einer Wohngemeinschaft außerhalb Kärntens mit Lehre in einem technischen Beruf angeregt und mit Beschluss des Landesgerichts XXXX vom 5.3.1987, GZ XXXX , auf Antrag des Stadtjugendamtes des Magistrats XXXX als "vorläufige Fürsorgeerziehung" angeordnet und mit Beschluss des Landesgerichts XXXX vom 22.7.1987, GZ XXXX , in "Fürsorgeerziehung" umgewandelt. Laut diesem Beschluss (AS 143) war der BF im damaligen Zeitpunkt im Landesjugendheim XXXX "in das Heimleben gut eingewöhnt, aufgeschlossen und zeigte eine positive Einstellung zum Erziehungsgeschehen und zur Berufsausbildung Bäckerlehre.

1.6. Der BF war von 6.3.1987 bis 11.4.1988 im Landesjugendheim XXXX untergebracht und von dort auf Anregung des do. Direktors aufgrund mehrmaligem Entweichens aus dem Heim und wegen damit verbundener Lehrflucht wegen Aussichtslosigkeit aus der Heimerziehung entlassen. Die vom do. Direktor angeregte "Einweisung für eine längerzeitige Beobachtung in die Jugendpsychiatrische Abteilung des LKH XXXX " erfolgte nicht.

1.7. Der BF weist im Strafregister der Republik Österreich 15 Verurteilungen - davon vier Jugendstraftaten mit Verurteilungen in den Jahren 1987 und 1989) - wegen Eigentumsdelikten und Körperverletzung auf.

Der BF befand sich ca. 11 Jahre seines Lebens in Haft.

1.8. Der BF hat die Berufe Bäcker und Zuckerbäcker erlernt.

1.9. Der BF ist verheiratet und trägt seit der Eheschließung den Nachnamen XXXX .

1.10. Beim BF liegen die Gesundheitsschädigungen "emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ (F60.03)" und "unspezifischer Kreuzschmerz" (M54.5) vor.

1.11. Es kann nicht mit Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass der BF durch das Unrecht, dass dem BF in den oben unter 1.3. und 1.6. genannten Einrichtungen angetan wurde, die unter 1.10. genannten Gesundheitsschädigungen als eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten hat, welche zu einem verbrechenskausalen Verdienstentgang geführt haben.

1.12. Der BF ist seit 1.3.2016 in Invaliditätspension.

1.13. Der BF nimmt seit 17 Jahren Therapie in Anspruch. Der letzte Termin war am 23.12.2019.

## 2. Beweiswürdigung:

2.1. Die unter 1.1. und 1.2. getroffenen Feststellungen gründen auf dem Inhalt des vorgelegten Fremddaktes. Der BF ist österreichischer Staatsbürger und wurde am XXXX geboren.

2.2. Die unter 1.3. getroffene Feststellung gründet auf der Kopie aus dem XXXX - Archiv - XXXX XXXX "Fallinformationen zu XXXX " betreffend die Aufnahmezahl XXXX (AS 242). Die Feststellung, dass der BF zweimal im LKH XXXX ambulant behandelt wurde, fußt auf der im in dem vorgelegten Fremddakt einliegenden Aktenvermerk AV XXXX dokumentierten Mitteilung der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Kärnten an die belangte Behörde am 23.2.2015 (siehe oben unter I.3.) mitteilte, das der BF zweimal ambulant auf der psychiatrischen Station behandelt wurde und auf dem handschriftlichen Vermerk in AS 91 des Fremddaktes (siehe oben unter I.11.). Die Feststellung zu dem Beschäftigungszeitraum des Dr. XXXX am LKH XXXX basiert auf der in AS 181 einliegenden Auskunft des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 22.9.2015 an die belangte Behörde.

2.3. Die unter 1.4. getroffene Feststellung zur Wohnsituation fußt auf dem vorgelegten Akteninhalt und den Angaben des BF in der Verhandlung am 18.12.2019, welcher angab, dass er mit seiner Mutter Mietgarconnieren in der XXXX siedlung und in der XXXX gasse bewohnte (Verhandlungsschrift S. 6).

Die Feststellung zur Unterbringung des BF tagsüber fußt auf seinen Angaben in der Verhandlung am 18.12.2019 in Zusammenschau mit dem Erhebungsbogen des Jugendamtes Magistrat XXXX vom 2.3.1987 im vorgelegten Fremddakt in AS 115 bis 118.

Da der BF unehelich geboren wurde, wurde die Amtsvormundschaft von der Bezirksverwaltungsbehörde Stadtjugendamt des Magistrates XXXX gemäß § 17 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), BGBl 99/1954 in der damals geltenden Fassung, ausgeübt.

Die Feststellung zur Unterbringung des Halbbruders XXXX , Jahrgang 1966, fußt auf dem Erhebungsbogen des Jugendamtes Magistrat XXXX vom 2.3.1987 im vorgelegten Fremddakt in AS 115 bis 118 und auf der Angabe des BF in der Verhandlung am 18.12.2019 ("Nein, der Bruder hat immer bei den Großeltern gelebt", Verhandlungsschrift S. 6).

2.4. Die unter 1.5. getroffenen Feststellungen gründen auf dem Erhebungsbogen des Jugendamtes Magistrat XXXX vom 2.3.1987 im vorgelegten Fremddakt in AS 115 bis 118 in Zusammenschau mit den vom BF vorgelegten Schulzeugnissen aus der Volksschule und der Hauptschule - hievon nicht nur die Schulnoten, sondern auch die jeweilige Beurteilung des Verhaltens des BF in der Schule (Betragensnoten). Die Feststellung, dass der BF eine "konfliktreiche Pubertät hinter sich hatte", fußt auf dem im vorgelegten Fremddakt in AS 130 bis 131 einliegenden Beschluss des Landesgerichts XXXX vom 5.3.1987 (siehe oben unter I.8.).

Trotzdem waren seine schulischen Leistungen nach Besuch der Pflichtschule (4. Klasse Hauptschule im Schuljahr 1985/86 nach Wiederholung mit drei "Nicht genügend" vollendet; AS 292) in der Berufsschule in XXXX - welche er ca. drei Monate für den Lehrberuf "Bäcker" besuchte - derart, dass er bloß in einem Gegenstand Schwierigkeiten hatte, so das Gutachten Dr. XXXX vom 3.3.1987 (AS 120 im vorgelegten Fremddakt).

Der BF besuchte die Ganztags-Hauptschule XXXX XXXX , welche von der Kindesmutter im Nachhinein als für den BF "nicht optimal" angesehen wurde, weil sie der Meinung war, dass der BF "mit Kindern Kontakt gehabt hätte, welche im Sozialverhalten gestört bzw aus schlechten Familienverhältnissen" gekommen wären (Erhebungsbogen des Jugendamtes Magistrat XXXX vom 2.3.1987 im vorgelegten Fremddakt in AS 115 bis 118).

Dass der BF mit bereits straffällig gewordenen Jugendlichen aus der Wohnsiedlung in Kontakt stand, ist dem Erhebungsbogen des Jugendamtes Magistrat XXXX vom 2.3.1987 im vorgelegten Fremddakt in AS 115 bis 118 in Zusammenschau mit der Begründung des Beschlusses des Landesgerichts XXXX vom 5.3.1987 (AS 131) zu entnehmen: darin wird beschrieben, dass der Bekanntenkreis des BF auch schon viele straffällig gewordenen Jugendliche beinhaltete. In dem Beschluss des Landesgerichts XXXX vom 5.3.1987 werden auch die Umstände seiner ersten Straffälligkeit geschildert. Im Erhebungsbogen in AS 115 wird auch von einer "echten Gefahr des Abgleitens in die Verwahrlosung" gesprochen und war dies auch der Grund dafür, dass das Stadtjugendamt XXXX als gesetzlicher Amtsvormund iSd JWG beim Landesgericht beantragte, die bei seiner ersten Verurteilung (12.1.1987, XXXX ) ausgesprochene Bewährungshilfe aufzuheben und wegen Gefahr im Verzug die vorläufige Fürsorgeerziehung anzuordnen (AS 130). Dass der BF mit 17 Jahren in der Pubertät in einer für ihn nicht so positiven Umgebung befindlich war, gab er in der Verhandlung am 18.12.2019 mit den Worten "Als 17-jähriger Pubertätender [...] habe sehr viel dazubeigetragen, das weiß ich heute. Ich hab halt leider nur das gelernt, was in der Umgebung war und Kinder nehmen nur an, was in der Umgebung ist" (Verhandlungsschrift S. 19).

Die Feststellungen zu den Verurteilungen des Landesgerichts XXXX vom 12.1.1987, GZ XXXX , und vom 27.7.1987, GZ XXXX , zugrundeliegenden Straftaten gründen auf dem Inhalt des vorgelegten Fremddaktes, insbesondere AS 131 und der Anklageschrift in AS 138.

Die Feststellung, dass die Kindesmutter sich im Feber 1987 ein Zusammenleben mit dem BF nicht mehr vorstellen konnte, gründet auf dem Erhebungsbogen vom 4.2.1987, AS 115. und zeigte sich mit der Anordnung einer Fürsorgeerziehung einverstanden. Anstelle einer Bewährungshilfe wurde am 3.3.1987 die Fürsorgeerziehung im Rahmen einer Unterbringung in einem Heim oder einer Wohngemeinschaft außerhalb Kärntens mit Lehre in einem technischen Beruf angetregt und mit Beschluss des Landesgerichts XXXX vom 5.3.1987, GZ XXXX angeordnet. Die weiteren Feststellungen unter 1.5. basieren auf der Begründung des Beschlusses des Landesgerichts XXXX vom 22.7.1987, GZ XXXX .

2.5. Die unter 1.6. getroffene Feststellung fußt auf dem im Akt einliegenden Bericht des Direktors des Landesjugendheims XXXX vom 11.4.1988 an das Amt der Kärntner Landesregierung, Landesjugendamt (AS

158 bis 159, ident AS 25 bis 26). Die Feststellung, dass die vom do. Direktor angeregte "Einweisung für eine längerzeitige Beobachtung in die Jugendpsychiatrische Abteilung des LKH XXXX " nicht erfolgte, war zu treffen aufgrund dem handschriftlichen Vermerk "Ist jedoch nie erfolgt, Aufenthalt im LKH war nur 2x ambulant" in AS 91 auf dem Schreiben des Direktors des Landesjugendheims XXXX vom 11.4.1988.

2.6. Die unter 1.7. getroffenen Feststellungen gründen auf dem unbedenklichen Strafregister der Republik Österreich (Einsichtnahme am 18.12.2019).

Die Feststellung zur Dauer seiner Inhaftierungen fußen auf der in AS 84 des vorgelegten Fremddakts einliegenden Angabe des BF der durch Mag. XXXX erhobenen Anamnese in der fachlichen Stellungnahme an die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Kärnten vom 9.3.2014.

2.7. Die unter 1.8. getroffene Feststellung zu den erlernten Berufen des BF basiert auf den von ihm vorgelegten Prüfungszeugnissen über die Lehrabschlussprüfung (Bäcker am 8.4.1992, Zuckerbäcker am 9.6.1998) in Zusammenschau mit dem Bericht des BF in der Verhandlung am 18.12.2019 über seine in der Haft erlangten Lehrabschlüsse (Verhandlungsschrift S. 3).

2.8. Die unter 1.9. getroffenen Feststellungen gründen auf den Angaben des BF in der Verhandlung am 18.12.2019 in Zusammenschau mit dem Inhalt des vorgelegten Fremddaktes.

2.9. Die unter 1.10. getroffenen Feststellungen zu den Gesundheitsschädigungen fußen auf dem von dem Bundesverwaltungsgericht eingeholten Gutachten vom 1.12.2019, Seite 13, erstellt von der medizinischen Sachverständigen Dr. XXXX , FA für Psychiatrie und Neurologie, allgemein beeid. gerichtl. zertifizierte Sachverständige für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrische Kriminalprognostik (oben unter I.35.).

Aus sachverständiger Sicht sprechen beim BF für die Diagnose "emotional instabile Persönlichkeitsstörung" die laut heilpädagogischer und medizinisch/therapeutischer Dokumentation beim BF vorhandenen Persönlichkeitsmerkmale, welche im Lebenslauf des BF zu disziplinären Problemen während der Pubertät geführt haben sowie zu Delinquenz und Problemen sowohl am Arbeitsplatz als auch im Zwischenmenschlichen geführt haben. Aus der Aktenlage lässt sich laut der Sachverständigen Dr. XXXX die Neigung zu emotionalen Ausbrüchen und die Unfähigkeit, das eigene impulsiv-hafte Verhalten zu kontrollieren, entnehmen (Sachverständigengutachten vom 1.12.2019, Seite 13).

Auch der BF selbst gab in der Verhandlung an, er habe erst erkennen müssen, dass er "außer der Norm reagiere" (Verhandlungsschrift Seite 18). Er selbst berichtete in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht von Sachbeschädigungen als Jugendlicher, nannte sich "ein schlechtes Vorbild" (Verhandlungsschrift Seite 10), er sei "außer der Norm" gewesen (Verhandlungsschrift Seite 8) und gab auf Befragen, was er in AS 290 im Schriftstück "Chronologie meines Lebens!" mit "meine Verhaltensauffälligkeiten" meine, an, dass er damit meine "das Zwischenmenschliche fehlt" (Verhandlungsschrift Seite 9). Er gab auch an, "wenn man so eine Persönlichkeitsstruktur wie ich hat und aus dem Gefängnis kommt, dann wird man sehr oft auf die ‚Schnauze fallen‘." (Verhandlungsschrift Seite 12).

(Verhandlungsschrift Seite 12).

Die von der gerichtlich beigezogenen Sachverständigen Dr. XXXX auf Seite 13 erwähnte "heilpädagogische und medizinisch/therapeutische Dokumentation" wird von der Sachverständigen Dr. XXXX im Sachverständigengutachten vom 1.12.2019 auf Seite 3 ff. wiedergegeben. Emotional instabile Persönlichkeitsstörung hat - wie auch andere Typen von Persönlichkeitsstörungen - eine multifaktorielle Pathogenese: genetische, neurobiologische und sozio-psychologische Faktoren sind ursächlich für die Entstehung einer solchen. Als sozio-psychologische Faktoren werden von der Sachverständigen traumatische Ereignisse in Kindheit und Pubertät angeführt (Sachverständigengutachten vom 1.12.2019, Seite 17). Dabei hält die Sachverständige Dr. XXXX fest, dass gutachterlich nicht bewertet werden kann, ob die beim BF vorhanden gewesenen sozio-psychologischen Faktoren wie etwa fehlende Vaterfigur, mangelhafte Erziehungs- und Förderungskompetenz der Mutter, eingeengte Lebensverhältnisse, das ihm in den unter I.3. und I.6. genannten Einrichtungen Widerfahrene, zur Entwicklung der beim BF vorhandenen Persönlichkeitsstörung beigetragen haben und in welcher Gewichtung diese sozio-psychologischen Faktoren dazu beigetragen haben. Die Sachverständige Dr. XXXX führt auch an, dass in etwaige genetische Prädisposition und in neurobiologische Aspekte des BF anhand der Aktenlage kein Einblick möglich ist.

Dass bei dem BF eine Persönlichkeitsstörung vorliegt, ist einerseits auch in von ihm vorgelegten Gutachten belegt (etwa im Arztbrief Dris. XXXX , FA für Psychiatrie, XXXX , vom 11.11.2009:

"Persönlichkeitsst."; im Arztbriefe Dris. XXXX , FA für Psychiatrie, vom 25.9.2009 und vom 9.11.2009: jeweils ""PES"; Psychologischer Befund der Mag. XXXX , Klinische- und Gesundheitspsychologin, allgemein gerichtl. beeidete und zertifizierte Sachverständige & Psychotherapeutin, vom 18.6.2012: "emotional-instabile Persönlichkeitszüge"; Fachliche Stellungnahme des Mag. XXXX , Psychologe & Psychotherapeut, vom 9.3.2014: "emotional instabile Persönlichkeitsstörung"; Entlassungsbericht des Zentrum für psychosoziale Gesundheit XXXX , Dr. XXXX , FA für Psychiatrie, vom 10.2.2016 über Aufenthalt vom 21.12.2015 bis 10.2.2016: "emotional instabile Persönlichkeitsstörung") und ist andererseits auch vom BF unbestritten (dieser gab in der Verhandlung am 18.12.2019 an, dass er das Gutachten Dris. XXXX "überhaupt nicht angreifen" wolle und führte er dazu näher aus - etwa mit "ich habe erst erkennen müssen, dass ich außer der Norm reagiere", Verhandlungsschrift Seite 18, und "weil ich außer der Norm war", Verhandlungsschrift Seite 8).

Zu der beim BF vorliegenden Gesundheitsschädigung "emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ (F60.03)" ist zu sagen, dass für diese Diagnose die von der Sachverständigen Dr. XXXX der heilpädagogischen und medizinisch/therapeutischen Dokumentation entnommenen Persönlichkeitsmerkmale des BF gedient haben (disziplinäre Probleme in der Pubertät, Delinquenz, Probleme am Arbeitsplatz und in zwischenmenschlichen Beziehungen), Sachverständigengutachten Dris. XXXX vom 1.12.2019, S. 13. Dazu wird seitens des erkennenden Senats auf den Beschluss des Landesgerichts XXXX vom 5.3.1987 hingewiesen, womit im März 1987 über den damals ca. 16 Jahre und vier Monate alten BF vom Gericht ausgesprochen wurde, dass dieser im damaligen Zeitpunkt eine "konfliktreiche Pubertät hinter sich hatte" (Fremdakt AS 130 bis 131, siehe oben unter I.8.). Sein delinquentes Verhalten ist durch den Strafregisterauszug - insbesondere durch die in den Jahren 1987 bis 1989 ausgesprochenen Verurteilungen - belegt. Der BF selbst gab in der Verhandlung am 18.12.2019 an, dass seine Umgebung in der Zeit, als er ein 17jähriger Pubertierender war, so war, dass er von dieser angenommen habe (Verhandlungsschrift S. 19).

Charakter bildet sich erst bis zur Pubertät aus, so die Sachverständige am 18.12.2019 in der Verhandlung (Verhandlungsschrift S. 19) und führt sie in ihrem Gutachten aus, dass angenommen wird, dass die Entwicklung der Persönlichkeit in der Pubertät abgeschlossen ist (Gutachten S. 15). Der BF gab in der Verhandlung an, dass es ihm so vorkommt, dass er vor Dr. XXXX normal gewesen sei (Verhandlungsschrift S. 10) und er später die anderen Kinder animiert habe, nicht auf ihre Eltern zu hören, sondern ihn zu begleiten (Verhandlungsschrift S. 10). Er sei nicht zu bändigen gewesen und deshalb in das Heim gekommen, so der BF in der Verhandlung am 18.12.2019 (Verhandlungsschrift S. 19) und gab er als Grund das an ihm verübte Unrecht durch Dr. XXXX als Grund für die Heimunterbringung an. Dem entgegnete die Sachverständige Dr. XXXX daraufhin, dass sie dies nicht mit sicherer Wahrscheinlichkeit bestätigen könne (Verhandlungsschrift S. 19).

Zu der beim BF vorliegenden Gesundheitsschädigung "emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ (F60.03)" führt die Sachverständige Dr. XXXX in ihrem Gutachten vom 1.12.2019 aus, dass sich in den biographischen Angaben zur Pubertät und zum Erwachsenenalter des BF die "Neigung zu emotionalen Ausbrüchen und die Unfähigkeit das eigene impulshafte Verhalten zu kontrollieren" verfolgt werden kann und die vom BF begangenen Delikte der Körperverletzungen und seine Konflikte mit der Umgebung aufgrund seines streitsüchtigen Verhaltens und aufgrund seiner Impulsivität entstanden (Gutachten Dris. XXXX S. 13). Dabei wies sie auch auf diverse vom BF der belangten Behörde zur Verfügung gestellte Gutachten hin: Dr. XXXX vom 11.11.2009, Dr. XXXX vom 25.9.2016 und vom 9.11.2016, Mag. XXXX vom 18.6.2012, Dr. XXXX vom 9.3.2014 und das vom 10.2.2016 stammende Gutachten des XXXX über den stationären Aufenthalt von 51 Tagen.

Zu der beim BF vorliegenden Gesundheitsschädigung "emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ (F60.03)" führt die Sachverständige Dr. XXXX in ihrem Gutachten vom 1.12.2019 aus, dass dessen Entstehung und Entwicklung (Pathogenese) multifaktoriell ist: genetische Faktoren, neurobiologische Aspekte und soziopsychologische Faktoren (traumatische Ereignisse in Kindheit und Pubertät) sind für die Entstehung dieser Störung ursächlich und die Aktenlage keinen Einblick in die etwaige genetische Prädisposition oder in die neurobiologischen Aspekte der beim BF vorhandenen "emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ (F60.03)" zulässt. Nach Erörterung ihres Gutachtens in der Verhandlung führte die Sachverständige Dr. XXXX am 18.12.2019 zur Diagnose "Persönlichkeitsstörung" aus, dass Umstände wie etwa der Umstand wie man aufwächst, dazu beiträgt und genetische Störungen (Verhandlungsschrift S. 17). Die Sachverständige Dr. XXXX gab nach Anhörung der Befragung des BF in der Verhandlung im Rahmen ihrer Gutachtenserörterung an, dass sie leider nicht mit Wahrscheinlichkeit sagen könne, dass das, was dem BF widerfahren ist, die einzige Ursache für sein Leben ist. Die Sachverständige gab an, dass dem BF nicht das Zwischenmenschliche fehlt, sondern - wie es bei ihm in der Verhandlung zu beobachten war - es ihm schwerfällt, das Zwischenmenschliche zu steuern.

Der erkennende Senat zog die Sachverständige Dr. XXXX bei, um die Frage zu beantworten, ob ein verbrechensrelevanter Verdienstentgang zu objektivieren sei. Dass auch die belangte Behörde vom Vorliegen

von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch ausgegangen ist, wurde dem BF in der Verhandlung nochmals seitens der Vorsitzenden Richterin und auch seitens der Vertreterin der belangten Behörde gesagt.

Die unter 1.10. getroffene Feststellung zu der Gesundheitsschädigung "unspezifischer Kreuzschmerz" gründet auf der Angabe des BF vor Dr. XXXX, FA für Psychiatrie, am 19.4.2016, was dieser in das Gutachten der PVA vom 19.4.2016, unter "derzeitige Beschwerden" mit "Er hätte immer wieder Schmerzen im Bereich der LWS" einfließen ließ (Fremdakt AS 255 bis 259). Dass es sich bei Kreuzschmerzen um eine der am weitesten verbreiteten Gesundheitsschädigungen in der Durchschnittsbevölkerung in zivilisierten Ländern handelt, gründet auf dem Sachverständigengutachten Dris. XXXX vom 1.12.2019, Seite

16. Laut der gerichtlich beigezogenen Sachverständigen Dr. XXXX bedarf es für die Diagnose "Somatisierungsstörung" einer körperlichen Untersuchung und die Durchführung bildgebender Verfahren. Die Angabe des BF "Schmerzen im Bereich seiner Lendenwirbelsäule" sind nicht ausreichend für eine solche Diagnose (Sachverständigengutachten Dris. XXXX vom 1.12.2019, Seite 10).

Auch der zunächst gerichtlich beigezogene Sachverständige Dr. XXXX führt etwa in seinem Gutachten vom 30.8.2019 aus, dass sich beim BF zu seinen Angaben von Schmerzen im Bereich seiner Lendenwirbelsäule kein Bandscheibenvorfall oder andere degenerative Veränderungen finden lässt (Gutachten Dris. XXXX Seite 2). Laut Sachverständiger Dr. XXXX ist die im von der XXXX eingeholten Gutachten vom 19.4.2016 enthaltene Diagnose, dass beim BF eine undifferenzierte Somatisierungsstörung vorliege, durch nichts begründet (Sachverständigengutachten Dris. XXXX vom 1.12.2019, Seite 10 und Seite 15).

2.10. Die unter 1.12. getroffene Feststellung, dass die Gesundheitsschädigungen "emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ (F60.03) und "unspezifischer Kreuzschmerz" (M54.5) nicht in Zusammenhang mit dem Unrecht, dass dem BF in den oben unter 1.3. und 1.6. genannten Einrichtungen angetan wurde, zu sehen ist, war nach Einsichtnahme in die vom BF vorgelegten Gutachten - siehe oben unter 1.2. - und nach Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf das eingeholte Sachverständigengutachten Dris. XXXX - welche sich mit den unter 1.2. genannten Gutachten sowie den von der belangten Behörde und von dem Verwaltungsgericht eingeholten Gutachten Dris. XXXX auseinandersetzte - und nach den Äußerungen der Sachverständigen Dr. XXXX in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu treffen, da im Ermittlungsverfahren hervorgekommen ist, dass der BF durch oben unter 1.3. und 1.6. Genanntes keine Gesundheitsschädigungen erlitt, welche auf oben unter 1.3. und 1.6. Genanntes zurückführbar sind, sodass die beim BF vorhandenen Gesundheitsschädigungen akausal sind.

Zur Abklärung, ob ein verbrechenskausaler Verdienstentgang vorliegt, ist zu klären, ob die beim BF vorhandenen Gesundheitsschädigungen ursächlich auf das Verbrechen zurückzuführen sind oder ob die Gesundheitsschädigungen auch ohne das Verbrechen eingetreten wären, sohin eine akasale Gesundheitsschädigung vorliegt, welche nicht auf das Verbrechen kausal zurückzuführen ist (VwGH 6.3.2014, 2013/11/0219). Es geht um die Feststellung, ob die Wahrscheinlichkeit für die Kausalität spricht und ob der Kausalzusammenhang (wenigstens) mit Wahrscheinlichkeit gegeben ist, ist Gegenstand der rechtlichen Beurteilung, weshalb ein Ermittlungsverfahren durchzuführen ist, in welchem auch Beweis durch ärztliche Sachverständige aufzunehmen ist (vgl. VwGH 6.3.2008, 2006/09/0043).

Beweis wurde im gegenständlichen Fall durch ärztliche Sachverständige aufgenommen. Das zuletzt eingeholte Sachverständigengutachten vom 1.12.2019 aus der Feder der Frau Dr. XXXX, FA für Psychiatrie und Neurologie, allgemein beeid. gerichtl. zertifizierte Sachverständige für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrische Kriminalprognostik, wurde auch in der Verhandlung am 18.12.2019 erörtert und beschränkt sich das Sachverständigengutachten Dris. XXXX nicht darauf, den ursächlichen Zusammenhang zu verneinen (vgl. VwGH 18.12.2001, 2000/09/0069). Die Sachverständige Dr. XXXX begründete ihren Befund in ihrem Gutachten vom 1.12.2019 sowohl schriftlich im Gutachten selbst (Gutachten Seite 12 ff), als auch in der Verhandlung am 18.12.2019 (dokumentiert in der Verhandlungsschrift Seite 16 ff).

An die Sachverständige Dr. XXXX wurde die Frage, ob die aktuellen Gesundheitsschädigungen des BF auf die in seiner Kindheit erlittenen Verbrechen rückführbar sind, herangetragen (Gutachtensauftrag vom 24.10.2019). Der BF selbst gab in der Verhandlung an "der Knackpunkt in meinem Leben war, dass meine Mama mir verboten hat, darüber zu reden (über die Aktionen von Dr. XXXX) und mir nicht geholfen hat" (Verhandlungsschrift Seite 5). Die Sachverständige gab bei der Gutachtenserörterung an, die vom BF dargestellte Situation mit der Mutter war sicher ein Vertrauensbruch" (Verhandlungsschrift Seite 20), woraufhin der BF antwortete: "Ja, das war der Supergau, der Knackpunkt" (Verhandlungsschrift Seite 21) und er gab in der Verhandlung ebenso an "sie [Anm: die Kindesmutter] hat eine folgenschwere Entscheidung getroffen und die hat mein Leben negativ beeinflusst" (Verhandlungsschrift Seite 18).

Der BF selbst gab in der Verhandlung an "Bevor das mit dem XXXX war" sei er in den Hof der Siedlung hinunter gegangen und habe mit den Kindern gespielt. "Da war ich normal, kommt mir so vor" (Verhandlungsschrift Seite 10). Der BF gab an, der Grund, warum er ins Heim gekommen sei, sei gewesen "weil ich zum XXXX kam" und begründete den Umstand seiner Einweisung in das Heim weiters auch damit "Ich habe nur gelernt, was in der Umgebung war und Kinder nehmen nur an, was in der Umgebung ist", so der BF in der Verhandlung (Verhandlungsschrift Seite 19). Damit spricht der BF an, was auch dem im Fremddakt einliegenden Erhebungsbogen des Jugendamtes des Magistrates XXXX vom 4.2.1987 zu entnehmen ist ("kritikloser Umgang mit Jugendlichen aus der Wohnsiedlung, die schon straffällig geworden waren, bedeutet eine echte Gefahr") und wurde für den im Jahre 1986 erstmals straffällig gewordenen BF als "eine echte Gefahr des Abgleitens in die Verwahrlosung" betrachtet (AS 115).

Der Umstand seiner Einweisung in das Heim wird auch in dem die Einweisung in das Landesjugendheim XXXX anregenden Beschluss des Landesgerichts XXXX vom 5.3.1987, XXXX, mit dem Hinweis auf das Umfeld des BF begründet, weil "zu seinem Bekanntenkreis auch schon viele straffällig gewordene Jugendliche zählen" (AS 131).

Der Sichtweise des BF, dass die Einweisung in das Heim - die oben unter I.6. genannte Einrichtung - dem geschuldet war, weil er bei Dr. XXXX in Behandlung war, kann daher nicht gefolgt werden. Der BF selbst gab für seine Heimeinweisung in der Verhandlung selbst an, "ich habe sehr viel dazu beigetragen, das weiß ich heute" und begründete dies mit "Ich habe nur gelernt, was in der Umgebung war und Kinder nehmen nur an, was in der Umgebung ist" (Verhandlungsschrift Seite 19) und deckt sich dies mit dem Akteninhalt des vorgelegten Fremddaktes, wonach der BF mit bereits straffälligen Jugendlichen aus der Wohnsiedlung kritiklosen Umgang übte und bereits straffällig gewordene Jugendliche zu seinem Bekanntenkreis zählte (AS 115 und AS 131). Dieser - vom BF in der Verhandlung als "Umfeld" bezeichnete - Umgang mit Jugendlichen, welche dem Einhalten der Rechtsordnung keine besondere Wichtigkeit beimaßen, war - gepaart mit dem Umstand, dass die Kindesmutter "mit ihrem erzieherischen Können am Ende" war und die Verantwortung für eine Ausbildung des BF nicht mehr übernehmen konnte und wollte (AS 131) - für die Heimeinweisung maßgeblich.

Wie unter 2.9. zu den unter 1.10. getroffenen Feststellungen beweisgewürdigt, lässt sich ein Kausalzusammenhang zwischen dem was dem BF in den oben unter 1.3. und 1.6. genannten Einrichtungen widerfahren ist und seinen Gesundheitsschädigungen nicht herstellen. Dr. XXXX führte aus, dass aus sachverständiger Sicht nicht gesagt werden könne, dass das, was dem BF in den oben unter I.3. und I.6. genannten Einrichtungen widerfahren ist, die einzige Ursache für seine Gesundheitsschädigungen ist.

Wenn der BF angibt, es komme ihm so vor, dass er vor dem Vorfall mit Dr. XXXX normal gewesen sei, so ist dem entgegen zu halten, dass es sich damit um eine subjektive Einschätzung des BF handelt und er damit dem Gutachten der Dr. XXXX nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentritt. Unter Hinweis auf die Entscheidung VwGH 1.7.1999, 98/21/0175, ist zu sagen, dass der Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens die Partei nicht von der Verpflichtung zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen befreit. Bei der Angabe des BF, es komme ihm so vor, dass er vor dem Vorfall mit Dr. XXXX normal gewesen sei, handelt es sich bloß um eine Vermutung seinerseits - gleich einer anamnестischen Angabe eines zu Untersuchenden bei der Befundaufnahme durch einen Sachverständigen. Der BF gab an, danach [Anm: nachdem das mit dem XXXX war] sei er ein schlechtes Vorbild für andere Kinder gewesen (Verhandlungsschrift Seite 10).

Der BF schreibt im Schriftstück "Chronologie meines Lebens!" (AS 290), dass er im Jahre 2000 während der Haft Dr. XXXX im TV gesehen habe. Auf Befragen der Vorsitzenden Richterin, ob er je an Dr. XXXX gedacht habe, bevor er ihn im TV gesehen habe, beantwortete der BF mit "Wie gesagt, ich habe nicht gewusst, dass er XXXX heißt. Ich habe das schon öfters geträumt, aber weggeschoben. Mit sowas will man nichts zu tun haben" (Verhandlungsschrift Seite 10). Er ergänzte darauffolgend, dass er gegen Dr. XXXX keine Strafanzeige erstattete und bei Aufkommen der Verbrechen des Dr. XXXX in den Medien noch jemand gewesen sei, für den jeder, welcher eine Therapie besucht, ein Schwächling gewesen sei und wäre damals für ihn eine Therapie nie in Frage gekommen, so der BF. Er gab auch an, er habe in seiner Zeit im Gefängnis so oft von Dr. XXXX gehört und sei er gefragt worden, ob auch er bei Dr. XXXX in Behandlung gewesen sei, was er jedoch verneint habe, so der BF (Verhandlungsschrift Seite 11). Ehe er im Gefängnis eine Therapie begonnen habe, sei er "damals zuvor voll gegen eine Therapie eingestellt" gewesen, so der BF (Verhandlungsschrift Seite 12). Der BF argumentierte die Aufnahme einer Therapie damit, dass es im Gefängnis das Angebot gegeben habe, bei freiwilliger Aufnahme einer Therapie während der Haft die Therapie auch im Entlassungsvollzug fortsetzen zu dürfen und habe ihn dies motiviert, eine Therapie zu beginnen (Verhandlungsschrift Seite 12). Auf der Grundlage der vom BF gemachten Angaben zum "Zeitpunkt der Aufnahme der Therapie" ist in Zusammenschau mit seinen in der Verhandlung gemachten Angaben zu Dr. XXXX zu sagen, dass er eine Therapie erst zwei Jahre, nachdem er den von ihm als seinen "wiederauferstandenen Dämon" (vgl. Verhandlungsschrift Seite 11) im TV gesehen hatte, begann (Verhandlungsschrift Seite 9).

Der BF gab in der Verhandlung an "bis zum Dr. XXXX ist es mir gut gegangen und bis zu diesem Zeitpunkt sei die Kindesmutter XXXX seine "Mama" gewesen, nach dem Vorfall habe er sie als seine "Mutter" angesehen (Verhandlungsschrift Seite 6). Sowohl im Beschwerdeschriftsatz vom 25.5.2018 als auch in seiner Stellungnahme vom 26.9.2019 zum gerichtlich eingeholten nervenfachärztlichen Ergänzungsgutachten Dris. XXXX vom 30.8.2019 beantragte der BF die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Im Beschwerdeschriftsatz begehrte er die Verhandlung, "um offene Fragen zu meiner Biografie persönlich erläutern zu können", in seiner Stellungnahme vom 26.9.2019 mit den Worten im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung seine "Sicht der Dinge darzulegen".

In der Verhandlung am 18.12.2019 wurden dem BF, nachdem die Vorsitzende Richterin eingangs das vom BF verfasste Schriftstück "Chronologie meines Lebens!" (AS 288 bis 290) verlas, Fragen zu seinem bisherigen Leben gestellt. Der BF gab an "der Knackpunkt in meinem Leben war, dass meine Mama mir verboten hat, darüber zu reden (über die Aktionen von Dr. XXXX ) und mir nicht geholfen hat" (Verhandlungsschrift Seite 5). Sie habe dies aus Angst um ihren Arbeitsplatz im LKH XXXX getan und ihm verboten, darüber zu reden. An den Zeugnissen sehe man das, so fangen Verhaltensauffälligkeiten an, so der BF (Verhandlungsschrift Seite 5). Der BF bezog sich damit auf die von ihm vorgelegten Schulzeugnisse, welche im Fremddakt einliegen (AS 292 bis 309). Aus den vorgelegten Schulzeugnissen geht hervor, dass der BF die 3. Klasse Hauptschule wiederholen musste und die 4. Klasse Hauptschule im Schuljahr 1985/86 nicht erfolgreich abschließen konnte (Jahreszeugnis vom 4.7.1986).

Zu den Leistungen des BF in den darauffolgenden Schuljahren ist auf den im vorgelegten Fremddakt einliegenden Heimbericht vom 16.10.1987 hinzuweisen. Darin wird festgehalten "geistige und schulische Leistungen gut" (AS 147). Dadurch ist belegt, dass der BF also auch nach dem ihm von Dr. XXXX angetanen Unrecht gute schulische Leistungen zu erbringen vermochte.

Die Einwendungen des BF in seinem Beschwerdeschriftsatz und in seinen Stellungnahmen sowie sein in der Verhandlung Vorgebrachtes waren nicht geeignet, das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu entkräften.

Seitens des Bundesverwaltungsgerichtes bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der gegenständlich eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten und stützt es sich dabei auf das aus der Feder der Frau Dr. XXXX , FA für Psychiatrie und Neurologie, allgemein beeid. gerichtl. zertifizierte Sachverständige für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrische Kriminalprognostik, stammende Sachverständigengutachten. Das Sachverständigengutachten Dris. XXXX wird daher in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt. Die freie Beweiswürdigung ist ein Denkprozess, der den Regeln der Logik zu folgen hat, und im Ergebnis zu einer Wahrscheinlichkeitsbeurteilung eines bestimmten historisch empirischen Sachverhalts, also von Tatsachen, führt. Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu präzisierend aus, dass eine Tatsache in freier Beweiswürdigung nur dann als erwiesen angenommen werden darf, wenn die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ausreichende und sichere Anhaltspunkte für eine derartige Schlussfolgerung liefern (VwGH 28.9.1978, 1013, 1015/76).

Die Würdigung der Beweise ist zufolge § 45 Abs 2 AVG keinen gesetzlichen Regeln unterworfen. Davon ist jedoch eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle in der Richtung ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind, nicht ausgeschlossen. Schlüssig sind solche Erwägungen nur dann, wenn sie ua den Denkgesetzen, somit auch dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut, entsprechen.

Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahren<sup>5</sup>, § 45 AVG, E 50, Seite 305, führt beispielsweise in Zitierung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 29.2.1987, 13 Os 17/87, aus:

"Die aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnene freie Überzeugung der Richter wird durch eine hypothetisch denkbare andere Geschehensvariante nicht ausgeschlossen. Muss doch dort, wo ein Beweisobjekt der Untersuchung mit den Methoden einer Naturwissenschaft oder unmittelbar einer mathematischen Zergliederung nicht zugänglich ist, dem Richter ein empirischhistorischer Beweis genügen. Im gedanklichen Bereich der Empirie vermag daher eine höchste, ja auch eine (nur) hohe Wahrscheinlichkeit die Überzeugung von der Richtigkeit der wahrscheinlichen Tatsache zu begründen, (...)"

Nach Würdigung des erkennenden Senats erfüllt das gerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten Dris. XXXX auch die an ein ärztliches Sachverständigengutachten gestellten Anforderungen: es enthält einen Befund, nämlich die unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden vorgenommene Tatsachenfeststellung. Zur Gewinnung der Schlussfolgerungen aus dem Befund griff die im gegenständlichen Verfahren als Sachverständige beigezogene Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, allgemein beeid. gerichtl. zertifizierte Sachverständige für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrische Kriminalprognostik, auf ihre besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen zurück. Ihr Sachverständigengutachten vom 1.12.2019 enthält das

eigentliche Gutachten im engeren Sinn (sachverständige Äußerung im Sinne von der Abgabe eines Urteiles). Dieses Gutachten lässt sowohl die Tatsachen, auf die sich die sachverständige Äußerung gründet als auch die Art und wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen. Die beigezogene Sachverständigen legte auch dar, auf welchem Weg es zu den Schlussfolgerungen in ihrem Gutachten vom 1.12.2019 gekommen war.

2.11. Die unter 1.12. getroffene Feststellung basiert auf dem Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 13.6.2016, GZ WLA1/2559 081170-1 02 (einliegend im Fremdakt, AS 241).

2.12. Die unter 1.13. getroffene Feststellung gründet auf der Angabe des BF in der Verhandlung am 18.12.2019 (Verhandlungsschrift S. 18).

### 3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 9d Abs. 1 VOG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des VOG durch einen Senat, welchem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I 2013/33 idgF geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG das Verwaltungsgericht selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Ad Spruchpunkt A) - Entscheidung in der Sache

Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen sind jene des Verbrechensopfergesetzes (VOG).

§ 1 normiert den "Kreis der Anspruchsberechtigten". Gemäß § 1 Abs 1 leg.cit. haben Anspruch auf Hilfe österreichische Staatsbürger, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie 1. durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben oder

2. durch eine an einer anderen Person begangene Handlung im Sinne der Z 1 nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Kriterien einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten haben oder

3. als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Z 1 eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, bestehen, und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Wird die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach der Handlung im Sinne der Z 1 erworben, gebührt die Hilfe nur, sofern diese Handlung im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug (Abs. 6 Z 1) begangen wurde.

Gemäß § 1 Abs 2 leg.cit. ist Hilfe auch dann zu leisten, wenn

1. die mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen worden ist oder der Täter in entschuldigendem Notstand gehandelt hat,

2. die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund unzulässig ist oder

3. der Täter nicht bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann.

§ 1 Abs 3 leg.cit. normiert, dass wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit Hilfe nur zu leisten ist, wenn

1. dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird oder

2. durch die Handlung nach Abs. 1 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB, BGBl. Nr. 60/1974) bewirkt wird (...).

Als eine der vom VOG normierten "Hilfeleistungen" sind gemäß § 2 Z 1 leg.cit. der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges vorgesehen, welcher im § 3 leg.cit. geregelt ist:

(1) Hilfe nach § 2 Z 1 ist monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Opfer durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 3) als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie darf jedoch zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 den Betrag von monatlich 2 068,78 Euro nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 2 963,23 Euro, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um 217,07 Euro für jedes Kind (§ 1 Abs. 5). Für Witwen (Witwer) bildet der Betrag von 2 068,78 Euro die Einkommensgrenze. Die Grenze beträgt für Waisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 772,37 Euro, falls beide Elternteile verstorben sind 1 160,51 Euro und nach Vollendung des 24. Lebensjahres 1 372,14 Euro, falls beide Elternteile verstorben sind 2 068,78 Euro. Diese Beträge sind ab 1. Jänner 2002 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen. Übersteigt die Hilfe nach § 2 Z 1 zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 die Einkommensgrenze, so ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.

(2) Als Einkommen gelten alle tatsächlich erzielten und erzielbaren Einkünfte in Geld oder Güterform einschließlich allfälliger Erträge vom Vermögen, soweit sie ohne Schmälerung der Substanz erzielt werden können, sowie allfälliger Unterhaltsleistungen, soweit sie auf einer Verpflichtung beruhen. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Einkommens Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige Leistungen). Auf einer Verpflichtung beruhende Unterhaltsleistungen sind nicht anzurechnen, soweit sie nur wegen der Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 gewährt werden (...).

Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung von Versorgungsleistungen für Gesundheitsschädigungen nach dem VOG ist, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Antragsteller durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten hat, und muss das schädigende Ereignis in ursächlichem Zusammenhang (Kausalzusammenhang) mit der Gesundheitsschädigung stehen.

Das VOG knüpft den Anspruch des Geschädigten an das Vorliegen einer zumindest bedingten vorsätzlichen Handlung iSd § 1 Abs 1 VOG 1972. Eine ausreichende Wahrscheinlichkeit iSd § 1 Abs 1 VOG 1972 ist erst gegeben, wenn erheblich mehr für als gegen das Vorliegen einer Vorsatztat spricht (vgl. VwGH 21.11.2013, 2011/11/0205 mit Verweis auf VwGH vom 26.4.2013, 2012/11/0001; VwGH 6.3.2014, 2013/11/0219).

Der BF als Staatsangehöriger der Republik Österreich begehrt im gegenständlichen Verfahren Hilfeleistungen nach dem VOG in Form des Ersatzes des Verdienstentganges. Voraussetzung für Hilfeleistungen nach dem VOG ist, dass zum Entscheidungszeitpunkt eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung iSd § 1 Abs. 1 Z 1 VOG mit Wahrscheinlichkeit vorliegt.

Die Materialien zur Stammfassung des § 1 VOG, BGBl. Nr. 288/1972, GP XIII RV 40. S.8, lauten (auszugsweise):

"...

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen im Einzelfall gegeben sind, soll möglichst ohne ein aufwendiges Beweisverfahren festgestellt werden. Der Entwurf bestimmt daher, dass sich das zur Gewährung von Hilfeleistungen berufene Organ mit der Feststellung der Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Voraussetzungen begnügen darf. Eine ähnliche Regelung befindet sich im § 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, das ebenfalls die Versorgung von der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Gesundheitsschädigung und dem schädigenden Ereignis abhängig macht.

..."

Im gegenständlichen Fall beehrte der Beschwerdeführer Hilfeleistungen nach dem VOG in Form des Ersatzes des Verdienstentganges. Das Vorliegen einer rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung iSd § 1 Abs 1 Z 1 VOG ist nicht strittig. Zu prüfen war jedoch das wahrscheinliche Vorliegen einer kausal auf das dem BF in den unter 1.3. und 1.6. genannten Einrichtungen erlittene Unrecht zurückzuführenden Gesundheitsschädigung.

Für die Interpretation des Begriffes "wahrscheinlich" ist die Verbalinterpretation maßgebend: diese fragt nach dem allgemeinen, fachlichen (wissenschaftlichen) oder rechtlichen Sprachgebrauch. Wahrscheinlichkeit ist gegeben, wenn nach der geltenden ärztlichen-wissenschaftlichen Lehrmeinung erheblich mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht (VwGH 1.12.1988, 88/09/0135).

Wie im gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten Dris. XXXX vom 1.12.2019 - an dessen Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit nach Erörterung in der mündlichen Verhandlung am 18.12.2019 keine Zweifel bestehen - zutreffend ausgeführt wurde, hat die beim BF festgestellte emotional instabile Persönlichkeitsstörung eine multifaktorielle Pathogenese: genetische Faktoren, neurobiologische Aspekte und sozio-psychologische Faktoren sind ursächlich für die Entstehung einer Persönlichkeitsstörung. Ob Misshandlungen in der unter 1.6. genannten Einrichtung und sexueller Missbrauch durch Dr. XXXX zur Entwicklung dieser Persönlichkeitsstörung (und mit welchem Anteil daran) beigetragen haben, ist aus gutachterlicher Sicht nicht zu bewerten. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist das Verwaltungsgericht nicht gehalten, die mögliche Ursache für eine psychische Erkrankung des BF zu finden (vgl. VwGH 21.11.2013, 2011/11/0217; VwGH 21.8.2014, Ro2014/11/0044).

Zu der beim BF vorhandenen Gesundheitsschädigung "unspezifischer Kreuzschmerz" ist unter Berufung auf das eingeholte Sachverständigengutachten Dris. XXXX zu sagen, dass die Diagnose einer undifferenzierten Somatisierungsstörung durch nichts begründet ist und die Angabe von Schmerzen im LWS-Bereich, ohne jedoch dazu eine körperliche Untersuchung durchzuführen und ohne sich bei der Abklärung eines bildgebenden Verfahrens zu bedienen, nicht ausreichend sind, um diese Diagnose zu stellen, zumal viele Menschen an Rücken-(Kreuz-)schmerzen leiden, ohne dass die Diagnose einer Somatisierungsstörung gestellt wird.

Zu der beim BF vorhandenen Gesundheitsschädigung "Persönlichkeitsstörung" ist zu sagen, dass laut beigezogener Sachverständiger Dr. XXXX für die Abklärung, ob "die Persönlichkeitsstörung zusätzlich, im Sinne kombinierter Persönlichkeitsstörungen die vom SV Dr. XXXX diagnostizierten dissozialen Züge aufweist" ohne genaue Kenntnis der Umstände der vom BF begangenen Delikte, nicht gesagt werden könne und wurden daher die Verurteilungen des BF während der Zeit der Verhandlung im Strafregister der Republik Österreich abgefragt und der Auszug aus dem Strafregister in der Verhandlung an die Sachverständige übergeben. Dass beim BF jedoch eine Persönlichkeitsstörung als Gesundheitsschädigung vorliegt, ist unbestritten.

Zu der beim BF vorhandenen Gesundheitsschädigung "Persönlichkeitsstörung" ist zu sagen, dass laut beigezogener Sachverständiger eine der möglichen Ursachen sozio-psychologische Faktoren sind und gab sie in der Verhandlung am 18.12.2019 auch zu Protokoll "Charakter bildet sich erst bis zur Pubertät aus. Ich kann nicht sagen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit Dr. XXXX war" (Verhandlungsschrift Seite 19). Als mögliche sozio-psychologischen Faktoren des BF gab die Sachverständige in ihrem Gutachten vom 1.12.2019 etwa an "fehlende Vaterfigur, mangelhafte Erziehungs- und Förderungskompetenz der Mutter, eingeengte Lebensverhältnisse, mangelnde Unterstützung durch den Stiefvater, Misshandlungen im Heim und sexueller Missbrauch".

Die Misshandlungen bei der Unterbringung im Heim in XXXX (siehe oben unter 1.6.) und sexueller Missbrauch des BF durch Dr. XXXX (siehe oben unter 1.3.) sind unstrittig. Im Ermittlungsverfahren zu Tage gekommene sozio-psychologische Faktoren sind:

Eingeengte Lebensverhältnisse: Zu den von der Sachverständigen erwähnten "eingeengten Lebensverhältnissen" des BF während seiner Lebenszeit bei der Kindesmutter, worauf der BF in der Verhandlung replizierte "mag sein als Jugendlischer, aber nicht als Kind" (Verhandlungsschrift Seite 6), ist zu bemerken, dass der BF in der

Verhandlung angab, "wir haben immer in Garconnieren gewohnt, in Krankenhauswohnungen. Einmal in der XXXX Siedlung und dann in der XXXX Gasse. Die waren nicht weit auseinander" (Verhandlungsschrift Seite 7). Der BF gab in der Verhandlung weiters an, sein Halbbruder XXXX, Jahrgang 1966, habe niemals mit dem BF und der Kindesmutter in einem Haushalt gelebt, der Halbbruder habe immer bei den Großeltern gewohnt. Auf die Frage warum dieser bei der Großmutter gelebt habe, gab er an: "Weil es nicht gegangen ist aufgrund der räumlichen Verhältnisse in der Garconniere, vielleicht auch aus finanziellen Gründen, das weiß ich nicht" (Verhandlungsschrift Seite 7).

Mangelnde Erziehungs- und Förderungskompetenz der Mutter: Die Kindesmutter konnte sich im Feber 1987 ein weiteres Zusammenleben mit dem BF ebensowenig vorstellen, wie der damals 16jährige BF selbst (AS 115) und war die Mutter "mit ihrem erzieherischen Können am Ende, sodass sie die Verantwortung für eine Ausbildung nicht mehr übernehmen konnte und wollte (AS 115), weshalb der BF mit Beschluss des Landesgerichts XXXX vom 5.3.1987, GZ XXXX, auf Antrag des Stadtjugendamtes des Magistrats XXXX in die oben unter 1.3. genannte Einrichtung kam.

Fehlende Vaterfigur: Zu dem im vorgelegten Fremddakt als "Stiefvater" bezeichneten Freund der Mutter, welcher laut AS 115 "die Vaterrolle für XXXX anscheinend nicht übernommen hat" konnte durch die Angaben des BF eine Richtigstellung erfolgen: die Mutter des BF heiratete nicht und handelte es sich bei diesem Freund um den Lebensgefährten namens XXXX, zu welchem der BF jedoch in der Verhandlung angab, ein gutes Verhältnis zu ihm gehabt zu haben und habe ihm dieser - dem BF ist nicht mehr erinnerlich, in welchem Lebensalter - "ganz klar gesagt, dass er verheiratet ist und noch eine Familie hat und hat klar gesagt, dass das das deshalb mit der Mama nix wird" (Verhandlungsschrift Seite 7 f). Laut dem BF hat der Freund der Mutter "nie in die Erziehung eingegriffen" (Verhandlungsschrift Seite 7 f). Der BF gab auch an "Ich hatte nie einen Vater, klar kann man sagen: ,Was ich nicht kenne, das kann mir nicht fehlen und auch eine Mama kann das sehr gut ersetzen'." (Verhandlungsschrift Seite 8).

Dazu ist auch auf die Äußerung der Sachverständigen im Rahmen ihrer Gutachtenserörterung hinzuweisen: Sie berichtete im Zusammenhang mit der von Müttern einem bekannten Kinderpsychiater oft gestellte Frage "Was habe ich falsch gemacht. Warum ist mein Kind so?" wie folgt:

"Ich kann nicht sagen, was es war. Die Situation mit der Mutter könnte sein, wenn ein Kind keinen Vater hat können es mehrere Sachen zusammen sein, aber der vom BF dargestellte Situation war mit der Mutter war sicher ein Vertrauensbruch." (Verhandlungsschrift Seite 20) und antwortete ihr darauf der BF: "Ja, das war der Supergau, der Knackpunkt" (Verhandlungsschrift Seite 21).

Nur der Vollständigkeit halber ist zu den Familienverhältnissen des BF während seiner Kindheit und Jugend Folgendes festzuhalten: Zu der im Sachverständigengutachten Dris. XXXX (Seite 3) aus dem vorgelegten Fremddakt entnommenen Formulierung "2. Heirat der Mutter" ist zu sagen, dass der BF in der Verhandlung am 18.12.2019 aufklären konnte, dass seine Mutter bis zu ihrem Ableben kein einziges Mal verheiratet war. Auch zu seinem Bruder - welcher im vorgelegten Fremddakt - etwa im Heilpädagogischen Gutachten Dris. XXXX vom 3.3.1987 als "Stiefbruder" bezeichnet ist - konnte der BF in der Verhandlung aufklären, dass es sich um seinen um ca. vier Jahre älteren Halbbruder XXXX handelte. Er konnte auch aufklären, dass er sich nie in der Obhut von Pflegeeltern iSd heute geltenden Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) befand, sondern tagsüber während der Arbeitszeit der Mutter in der Obhut von heute als "Tagesmütter" bekannten Stellen bzw in der Obhut seiner Großmutter befand.

Aufgrund dessen, dass es für die beim BF vorhandene Persönlichkeitsstörung aus Sicht der Sachverständigen Dr. XXXX neben dem in den unter 1.3. und 1.6. genannten Einrichtungen erlittenen Unrecht (Misshandlungen bei der Unterbringung im Heim in XXXX und sexueller Missbrauch des BF durch Dr. XXXX) mehrere mögliche sozio-psychologische Ursachen gibt und sich solche im Ermittlungsverfahren auch herausgestellt haben, ist es im Fall des BF nicht wahrscheinlich, dass die bei ihm vorliegenden Gesundheitsschädigungen auf die Misshandlungen bei der Unterbringung im Heim in XXXX und den sexuellen Missbrauch des BF durch Dr. XXXX zurückzuführen sind.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl. VwGH 23.5.2002, 99/09/0013; VwGH 26.1.2012, 2011/09/0113) dargelegt hat, ist bei der Kausalitätsbeurteilung im Bereich der Sozialentschädigungsgesetze von der Theorie der "wesentlichen Bedingung" auszugehen. Demnach ist es für eine solche Bedingtheit - dann, wenn die festgestellte Gesundheitsschädigung auf mehrere Ursachen, darunter auch ein vom Gesetz erfasstes schädigendes Ereignis zurückgehen könnte - erforderlich, dass das in Betracht kommende schädigende Ereignis eine wesentliche Ursache der Schädigung ist. Dies ist das Ereignis dann, wenn es nicht im Hinblick auf andere mitwirkende Ursachen erheblich in den Hintergrund tritt. Nur jene Bedingung, ohne deren Mitwirkung der Erfolg überhaupt nicht oder nur zu einem erheblich anderen Zeitpunkt oder nur in geringerem Umfang eingetreten wäre, ist wesentliche Bedingung.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Bedingung (mittels der genannten Theorie) ist keine Sachverhalts-, sondern eine Rechtsfrage. Die Zurechnung ist im Wesentlichen davon abhängig, dass die aus dem geschützten Bereich stammende Ursache zu einer Verfrühung oder Erschwerung des Schadens führte (VwGH 26.1.2012, 2011/09/0113 zu § 2 HVG).

Ohne das vom BF behauptete ihm in den unter 1.3. und 1.6. genannten Einrichtungen widerfahrene Unrecht in Frage stellen zu wollen - im Gegenteil, diese sind der Entscheidung zu Grunde gelegt worden - ist darauf hinzuweisen, dass (wie auch in der Beweiswürdigung dargetan), die beim BF vorliegenden Gesundheitsschädigungen nicht mit der im Verbrechenopfergesetz geforderten Wahrscheinlichkeit auf Misshandlungen bei der Unterbringung im Heim in XXXX und den sexuellen Missbrauch des BF durch Dr. XXXX zurückzuführen sind. In Ermangelung der Kausalität war somit die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages auf Hilfeleistung in Form von Ersatz des Verdienstentganges abzuweisen und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ad Spruchpunkt B) - Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden, noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

### **European Case Law Identifier**

ECLI:AT:BVWG:2020:W264.2196760.2.00